



band V
1648 Jan 17 Julius

Janus ist dieses Buis. von des Jahres
gannt

Janus Abriß
1648

2

Von heimlichen Klagen

Wie ein Richter / Vogt / Schult-
haisz / oder andere Amptpersonen / darinnen verfahren
sollen / damit man ime nicht zuvil oder zu wenig thue /

Guidonis de Sufaria, Item / auß dem vierdten Buch Grillandi,
auff's kürhest verfast / vnd jeko gemeinem nutz / vnd
sonderlich den Gerichtsheltern zum
besten verdeutschet /

Durch

Georgium Lauterbeckem / Bran-
denburgischen Rath des Gebirgs.

Die Römischer Kaiserlicher Maiestat freyheit /
in Sechs jaren nicht nach zu trucken.

Getruckt zu Nürnberg / durch Dieterich
Gerlachen.

M. D. LXX.

Handwritten text in red ink, likely a title or heading, possibly starting with 'Hochwirdliche'.

Handwritten text in red ink, possibly a list or a series of names.

Handwritten text in red ink, possibly a title or heading.

Handwritten text in red ink, possibly a list or a series of names.

Handwritten text in red ink, possibly a title or heading.

M. D. LXX.



Dem Edlen vnd Ehruuesten

Georgen von Wambach / Fürstlichen Branden-
burgischen Marschalck vnd Rath zu Dnolsbach /
meinem günstigen Föderer.

Der vnd Ehruuester

Günstiger Herz Marschalck / Nach dem ein jeder Mensch in seinem beruff darauff zu dencken / vnd sich so vil möglich zubesteiffigen verpflicht vnd schuldig ist / darmit er jederman dienen / sich aber hütten soll / auff das er niemands schädlich sey. Als hab ich solches / nach meinem geringen verstand vnd vermögen / wie ich noch ein wenig besser bey krefftten gewesen / one rhum zu melden / noch nicht gar in vergessen gestelt / sonder je biszweilen etwas ein wenig gethan. Sieweil es aber nunmehr mit mir im abnemen ist / vnd alters halben nit vil weiters außrichten kan / aber gleichwol die bbrigen stündlein / so biszweilen vnser Herz Gott verleihet / nit gern vergeblich hingehen lassen wolt / wie dann die zeit nit ein augenblick feyret. Demnach so hab ich für die Vögte / Richter / Schultheissen / Burgermeister / vnd Reche in Stetten / vnd was der guten Leut mehr sein / denen der Pann vnd die Bericht befolhen sein / auß *Guidone de Susaria de Tormentis & quæstionibus*, vnd auß *Grillando* etliche fragen zusamen gezogen / Wie man die gefangenen / so verdacht auff sich haben / Weinlich ansprechen / vnd mit in vmbgehen soll / damit man jm nicht zu

A ij vil oder

vil oder zu wenig thet. Dann ich zum offtermal gese-
hen vnd erfahren / wean es zu schulden kommen / das
man mit den armen gefangenen Weinlich handeln
sollen / wie seltsam / vngebreuchlich mit den selben man
pffet get vmbzugehen. Wie dann auß der Vorrede dieses
Buchs etwas weitleufftiger angezeigt vnd außgefürt
wird. Hab derwegen solche geringschertzige arbeit /
vmb mehrer *Authoritet* willen / Euch meinem günstigen
Föderer / hiemit kürtzlich *dedicirn* vnd zuschreiben wöl-
len / Nicht das es solches würdig wer / sondern das ich
derselben begern vnd meiner verheiffung genug thet /
Mola enim salsa litant quidur a non habent. Damit Gott befolhen.

Georgius Lauerbeck.

Vorrede zum Leser.

Dieweil die Menschen von anfang hero/
durch den fall vnserer ersten Eltern Adam vnd Eue/
dermassen sein verderbet / vnd entwicht gemacht wor-
den / das keiner nach dem Gesetz der natur / dem andern
das jenige thut vnd leistet / das er von ime will gethon haben / vil we-
niger nach Gottes Gesetz vnd willen lebet / Sondern wo einer den
andern betriegen / verforthellen / vbersetzen / schmehen / vnd leklich
vmb leib / ehr / vnd gut bringen kan / das man es nicht vnterlesset / wie
dann an Cain vnd Abel also balde zusehen gewesen. Dertwegen
man dann an allen orten souil zuschaffen vnd zuwehren hat / vnd die
Oberkeiten in der Welt hin vñ wider müssen verordnet werden / Also
das fast kein Dörfflein so gering / es muß ein Aufseher / als einen
Bogt / Richter / Schulthaißen / oder dergleichen haben / Auch vnter
vns / die wir wollen Christen sein / zu welchen Sanct Paulus saget:
Ir solt niemands nichts schuldig sein / denn das ir euch vnter einan-
der liebet. So spricht Christus selbst im Johanne: Das ist mein ge-
bot / das ir einander lieben sollet / wie ich euch geliebet hab / &c. Zu deme
stehet auch den Christen zu / das sie in deme / irem Meister vnd Herrn
Christo nachfolgen / vnd sich vnter das creutz legen / vnd begeben / wie
Christus saget Matthei am 10. Wer nicht sein Creutz auff sich nim-
met / vnd volget mir nach / der ist mein nicht werdt / Wer sein leben
findet / der wirds verlieren / vnd wer sein leben verleuret vmb meinet
willen / der wird es finden / &c. Wann nun solche lehr im schwang
gienge / dörffte man weder Gericht / Recht / noch Oberkeit / Sondern
ein jeder thet dem andern / was ime lieb / auch was an ime selber recht
vnd billich were. Dieweil man aber das widerpiel leider allzuviel
am tage befindet / ist man auch verursacht / in der Christenheit so wol
als vnter den Heiden vnd Vnchristen / Oberkeit / als Amptleut /
Schulthaißen / Richter / Bogt / Burgermeister / Bütel vnd Hencker
zuverordnen / welche dann vnter souil Mord / Dieberen / Rauberen /
Ehebruch / vnd andern lastern / alle zu wehren genug haben / da sie
anderst ir ampt trewlich wollen aufrichten / wie sie dann zuthun
schuldig sein / vnd inen von Gott auferlegt vnd geboten worden ist /
da er saget / Genesis am 9. capitel: Wer menschen blut vergeußt / des
blut soll wider durch menschen vergossen werden / Durch welche
B menschene

Vorrede zum Leser.

menschen? Nemlich durch die / so von der Oberkeit darzu verordent werden / Aber nicht das ein jeder den andern umbzubringen solle fug oder macht haben / Drum saget auch Christus zu Petro: Stecke dein Schwert an seinen orth / Denn wer das Schwert nimmet / der soll durch das Schwert ombkommen / Das ist / er ist in des schwerts vrtheil gefallen. Dergleichen leret auch S. Paulus zum Römern am 13. Jederman sey vnterthan der Oberkeit / die gewalt ober in hat / Denn es ist kein gewalt den von Gott / Wer sich nun wider die Oberkeit setzt / der widerstreibet Gottes ordnung / die aber widerstreben / werden ober sich ein vrtheil empfangen / Denn die Gewaltigen sind nicht den guten wercken / sondern den bösen zufürchten /c. Wilt du dich aber nicht fürchten für der Oberkeit / so thue gutes / thust du aber böses / so fürchte dich / denn sie treget das Schwert nicht omb sonst / Sie ist Gottes Dienerin / eine Racherin zur straff / ober den so böses thut. So seit nun auß not vnterthon / nicht allein omb der straff / sondern auch omb des gewisses willen.

Auß welchem eine jede Oberkeit / sie sey hohes oder nieders standes / genugsam vnd klar zuuerstehen hat / was ir ampt ist / Nemlich / das sie die frommen vnd vnschuldigen schützen / vertheidigen vnd handhaben / Dagegen aber die bösen / mutwilligen buben / so andere beleidigen / oder sonst nicht wollen gehorsam sein / straffen / vnd inen weidlich auff die hauben greiffen /c. Wie sie aber solchem nachkommen / vnd wie sie die frommen vertheidigen / sonderlich arme Wittwen vnd Waisen / wider die reichen vnd gewaltigen / das gibet leider die tegliche erfahrung / O Gott vom Himmel / wie schwere rechnung schaffet werden sie für dem jüngsten gericht darfür geben müssen / das die reichen vnd gewaltigen also fürziehen / vnd Wittwen vnd Waisen / sampt andern armen / dardurch verdruckt vnd vergewaltiget werden /c. So doch die Schrift an vil orten / sonderlich Esaie am ersten saget: Trachtet nach recht / helfft den verdruckten / schaffet den Waisen recht / vnd helfft der Wittwen sachen /c. Davon doch allhier nach lengs nicht kan gehandelt werden / so höret man es auch teglich fast in allen predigten. Nun wollen wir wider auff die Oberkeit vnd das Regiment kommen /c.

Wann nun einer ein Regent / Vogt / Schultheiß / oder Burgermeister

Vorrede zum Leser.

meister worden/so darff er nicht gedencen / das er werde im Rosengarten/oder sanfft auff dem Polster sitzen/vnd gute tage haben/sondern wird zu streiten/ zu wehren/zu schützen / vnd zu straffen genug haben/Dieweil doch die Welt ire art nit lassen kan / Ja mich dünckt fürwar/das die welt nie erger/Gotloser/ruchloser/teuflischer gewesen/dañ jetzt/Vngeacht das auch die Kinder Iesu besser auß Gottes wort/wie sich ein Christ gegen dem andern halten soll/dann etwa ein grosser Doctor gewust hat / So ist es doch an deme / das alle laster auff's höchst kommen sein / Biewol Juuenalis vnd andere gemeint/das sie zu iren zeiten am ergsten gewesen / da ich doch in meinen jungen jaren / gesehen vnd erfahren / das die Leut dazumal vil Gottesfürchtiger/eingezogener/auffrichtiger/vnd frömmere gewesen/ also das sich einer zu tod geschemet / wann er nur ein vnzüchtig wort/inn gegenwart ehlicher Leut / hett sollen von sich lauffen lassen / ich geschweige das man hett sollen solche flüche / schwüre vnd Gotteslesterung treiben/ ein solch Sewleben führen / vnd sich nicht zuweilen nüchtern halten/sondern tag vnd nacht voll sein/2c.

Dieweil dann deme also / so will auch der Oberkeit nicht anderst gebären/denn das sie nur weidlich das Schwert schneiden lassen/vnd den bösen vngehorsamen buben / auff dem dach sein / soll anderst ein gehorsam vnter dem Volck/vnd im Land erhalten werden/wie man dann sihet / wenn man mit der straff nachdrückt / das man gleichwol damit eine forcht macht / vnd sich die schelcke außdrehen/gleich wie die Frösche still werden/wenn der Storch getretten kombt/vnd hacket sie auff die köpffe / sonst wissen die tropffen nicht/wie vnütz sie sich machen sollen.

Sonderlich aber soll die Oberkeit / in denen fellen so lauter sein/vnd ire gesetzte straff haben / wacker vnd hurtig sein / vnd schleunig procediren. die armen gefangen nicht langligen lassen/wie gewöhnlich geschieht / das man oft eines gefangenen drey oder vier wochen im Kercker vergift/vnd nicht einmal an ine gedencet/2c.

Was aber vnlautere / tunckele / vnd zweiffelige felle sein/welche auff vermutunge vnd Inquisition stehen/da will es sich nicht

Vorrede zum Leser.

eylen lassen / Dann es nicht Haselnuß / noch Hofennestel antrifft / sondern des Menschen leben / so nicht widerzubringen / vil weniger zu bezalen ist / Wolt derwegen schwerlich zuuerantworten sein / wann ein Oberkeit / so laß vnd vnvorsichtig sein / vnd einen auff bloß angeben / oder one genugsame Inquisition, auch vorgehende genugsame Indicia, sonder auff blosser vngewisse Vermutungen / vom leben zum tod bringen lassen / oder sonst wider Recht mit ime handeln vnd gebaren /c. Derwegen so haben auch die Recht heilsamlich verordnet vnd versehen / das man niemands / one vorgehende genugsame Indicia, mit peinlicher frage / angreifen soll. So helt man an vilen trefflichen orten / als inn Sachsen / Düringen / vnd Reichsen den gebrauch / das man keinen mit peinlicher frage angreifen darff (es sey dann gar ein offener fall) vnd man hab sich dann bey einer Vniuersitet oder Schöppenstul / zuuorn des Rechts belernet / ob die Indicia zu Recht genugsam sein oder nicht / einen mit peinlicher frage anzugreifen.

Vnd diereil ich eben auff die Schöppenstul komme / muß ich gleichwol das sagen / das es gar eine grosse zurichtung ist / sich des Rechts daselbst zuerkunden / beide in Bürgerlichen vnd Peinlichen sachen / sonderlich vmb der Stett vnd ander Leut willen / welche wol Ober vnd Halsgericht haben / aber doch mit gelerten leuten zur notturfft vnterweilen vbel versehen / vnd derwegen sonst einem wol solten ein vrtheil sprechen / das ime die augen vbergiengen / welches durch diesen weg / auch mit geringem kosten kan verhütet werden. Vnd ob wol dieselben bisweilen vngleiche vrtheil in einer sachen vngleiche vrtheil geben vnd sprechen / so geschicht doch solchs nicht offft / vnd ist nicht seltsam / das die Opiniones bey den Iuristen nicht allzeit vber ein stimmen / So ist auch vil an der frage gelegen / vnd wie die Partey ihre sachen / als klag vnd antwort / vor Gericht für vnd einbringen / wie man sagt : Qui benè narrat benè impetrat. Doch ist es nicht allein vmb die Schöppenstul zuthun / Es sind in andern Fürstenthumben vnd Landen / da keine Schöppenstule / auch Weise vnd Hochgelerte leut / vnd beneben dem etliche beschribene vnd gewisse Landsgebreuch vnd Halsgericht / so dem Rechten / der Erbarkeit vnd billigkeit gemess sein / vnd nach deme sichs inn einem jeden Fürstenthumb / Land / Statt / oder Herrschafft leiden will /

Vorrede zum Leser.

will / bey welchen man sich jeder zeit bescheids / zur nottürfft / erholen kan/2c.

Das man aber in peinlichen sachen / sonderlich wann sie nicht lauter / sondern zweiffenlich sein / nicht enlen / sondern sich wol erkunden / vnd selbs erfahren soll / wie sich die ding zutragen / damit man ein gewiß vrtheil fellen möge / haben wir dessen etlich treffentliche lehr vnd Exempel inn der heiligen Göttlichen Schrifft / welche ich den Richtern vnd Regenten für die augen stellen muß / sich daran ires Amptis haben zu spiegeln / zuerinnern / vnd denselben nachzuuolgen / damit sie desto weniger irren / vnd sich vergreifen / 2c.

Erstlich / Genesis am 3. cap. wuste Gott wol / das Adam gesündigt hatte / vnd das Gebot vbertretten / denn was kan Gott inn Himmeln vnd Erden verborgen sein / aber gleichwol wird Adam von ime zur antwort citirt vñ gefordert / Da Gott spricht: Adam wo bistu / 2c.

Zum andern / schreibet Moses Genesis am 4. da Cain seinen Bruder Abel erschlagen hat / das Gott Cain gefraget: Wo ist dein Bruder Abele vngedacht das er wuste / das Cain den mord / an seinem Bruder begangen.

Zum dritten / liest man Genesis am 11. als die Ebreer den Thurn zu Babel / im land Sinear gebawet / das Gott sprach: Last vns hinab steigen / vnd der Herr steig hinnab / das er sehe die Statt / vnd den Thurn / 2c.

Zum vierdten / so liest man weiter Genesis am 18. capit. da Gott saget: Es ist ein geschrey von Sodom vnd Gomorra für mich kommen / das ist groß / vnd ire sünde ist fast schwer / Darumb will ich hinnab fahren / vnd sehen / ob sie alles gethan haben / nach dem geschrey / das für mich kommen ist / nach dem geschrey / oder obs nicht also sey.

Dise Exempel zeucht der theure Mann D. Luther / inn auslegung des ersten Buchs Mose / dahin / das man nicht freuenlich vnd eilends vrtheilen soll / wider die Aßterreder / vnd Dhrenblaser / denn

Vorrede zum Leser.

(wiewol Gott alle ding wol bewust sein) dennoch steig er herab / zu sehen was sie machten / Darumb man auch kein vrtheil fellen soll / wie gewiß man auch der sacht ist / man soll zuuor darinne vnnnd dauon handeln / sich aller ding erkunden / damit das vrtheil ja gewiß sey / vnd nicht feilen könne. Denn der Teufel hat immer die Leut besessen mit giftigen zungen / das einer dem andern nachredet / vnnnd doch der sachen einen solchen schein machet / vnd sie also schmücket / das die ienigen / so es hören / oft gefangen vnd betrogen werden / vnd sagen / es ist vor Gott vnrecht /c. Solchem aber zu wehren / hat Gott dise Exempel beschreiben lassen / das man sich fürsehe / vnnnd niemands verurtheile / Sondern zuuor den andern theil auch höre / Man soll auch derowegen keinem menschen nimmer so bald glauben / wann er von einem andern redet / inn seinem abwesen / wie heilig er auch sein mag / Also / das man sich ja hute vor plötzlichem vrtheilen / wilt du je glauben / so magst du es thun bey dir selbst / aber das maul halt inne / vnnnd richte nicht / gehe nicht hin / vnnnd sage / es sey also wie du gehöret hast / schleuß nicht ein vrtel / du habst es dann selbst gesehen.

Also soll man kein ding anfahen / auff eines andern rede / dann es gilt nicht / das du dich auff einen andern beruffest / vnd sprichst / der oder diser hat es gesaget / thust du es aber / so hastu gewißlich gefeilet / du würdest bald versüret / vnnnd zum Narren gemacht / Das jammers vnd vnglücks möchte verbleiben / wenn man solches nicht thet / Wir aber gehen gleichwol hin / vnnnd barwen auff Menschen / so man doch weiß das er leuget / So saget auch die Schrift / wie oben gehört / Gott wöll nicht vrtheilen / er hab dann zuuor selbst gesehen / vnd gefraget: Wo bistu? Darumb laß zuuor anhören / was der selbstschuldige darzu saget / Wenn er nun öffentlich überwunden ist / so magst du denn frey vnd mit gutem gewissen vrtheilen / vnd dein Ampt gebrauchhen / Wolt Gott das wir das in vnser hertz bildeten / vnnnd vns darnach richteten / das wir vnser zungen dempffen köndten / welche alles hertenleid anrichtet / das schwerlich wider zubringen ist / auch durch warhafftige zungen /c.

So stehet dergleichen geschriben in c. Iudicantem 30. Quæstio. 5. welches wol zu mercken. Iudicantem oportet cuncta rimari, & ordinem rerum plena inquisitione discutere, interrogandi, respondendi, obijciendiq; præbita

Vorrede zum Leser.

diq; præbita patientia ab eo, vt ibi actio ambarum partium illuminata sit pleniter, nec litigantibus iudex prius velit sua sententia obuiare, nisi iam peractis omnibus nihil habeat in quaestione, quod proponat, & tam diu actio ventiletur quousq; ad rei veritatem perueniatur, frequenter interrogare oportet, ne aliquid prætermissum forte remaneat, quod annecti conueniat, &c. Das ist.

Es will einem Vogt oder Richter gebühren / vnd von nöten sein / alles zuerkunden / vnd ordentlich auff alle vmbstende Inquisition zunemen / dergleichen frag vnd antwort / einrede vnd anders / mit gedult anzuhören / vnuerdrossen zu sein / damit die sach von beiden theilen / wie es darumb geschaffen / klar vnd lauter erscheine / Es soll auch der Richter mit seinem vrtel nicht ehe her für kommen / es sey dann kein zweiffel mehr vorhanden / inn welchem er der sach hab weiter zu fragen. Dann oue das soll er nicht fort faren / er sey dann auff die rechte warheit kommen / sonst soll er immer fragen / vñ weitere forschung nemen / damit nichts dahinden bleib / so dem Richter zuwissen von nöten. Item eadem distinctio, c. nullum.

Nullum ante veram iustamq; probationem iudicare aut damnare debemus, teste apostolo, qui ait: Tu quis es, qui iudicas alienum seruum, suo Domino stat, aut cadit, mala itaq; audita nullum moueant, aut passim dicta absq; certa probatione quisq; vnquam credat, sed ante audita diligenter inquirat, nec precipitando quicquam agat, precipitantia enim semper habet comitem errorem, error poenitentiam & moerorem.

Das ist:

Wir sollen niemands vor gewisser / warer / vñnd genugsammer vberweisung richten oder vrtheilen / wie der Apostel Paulus saget: Wer bistu der du einen frembden knecht richtest / dan er stehet vnd felt seinem Herrn / Derwegen so sollen wir vns nit bewegen lassen / was andere hin vnd wider / böses von disem vnd jenem plaudern vñnd reden / vñnd dessen keinen grund haben / Sondern nimmer keinem one gewisse beweisung glauben geben / vñnd das jenige so geredt worden / mit allem möglichem fleiß erkunden / damit ein Richter / auß vber-eilung / nicht etwas vnzeitig handel / dann vbereilung macht gemeinlich irthumb / irthumb aber macht rewen / &c.

Letzlich soll ein Richter den Textum L. Qui sententiam C. de poenis fleißig bewegen / vnd mercken / da der Imperator also saget:

B. iij

Qui

Vorrede zum Leser.

Qui sententiam laturus est, temperamentum hoc teneat, vt non prius capitalem in quenquam promat sententiam, quam in adulteriij, vel homicidij, vel maleficiij crimine aut sua confessione aut certe omnium quæ tormentis vel interrogationibus fuerint dediti in vnum conspirantes concordantesq; rei finem conuictus sit, & sic in obiecto flagitio deprehensus vt vix etiam ipse ea quæ commiserit negare sufficiat. L. Qui sententiam C. de pœnis, hoc est iudex qui cognoscit de crimine cuncta debet inuestigare, nec præcipitanter condemnare nisi per confessiones vel probationes accusatus conuincatur, ita vt crimen quod commisit inficiari non possit.

Es soll der Richter / so ein vrtheil fellen will / dise maß halten / das er bey leib in peinlichen sachen / oder auch sonst kein endurtheil / ober einen ergehen lasse / es sey dann / das er des Ehebruchs / Todschlages / oder sonst eines lasters / durch sein eigen bekentnuß / oder der jenigen / so derhalb mit peinlicher frag angegriffen / vnd er forschet worden / einhellige aussage thun / vnd auff in bekennen / dardurch er dermassen bestrickt / gefast / vnd überwunden / das er die begangene that / selbst mit bestand / nicht vernainen mag. Damit der Imperator am selben ort / den Richtern wöllen zuuerstehen geben / wann sie wöllen in peinlichen sachen vrtel fellen / das sie bey leib nicht enlen / mit solchem vrtel / es sey dann der beklagte vbeltheter / durch sein eigen bekandtnuß / oder durch genugsame zeugen / bestendigklich überwiesen / Der gestalt das er / der gefangen / selbst nicht widersprechen möge / r.

Auß welchem dann leichtlich zuschliessen / das man sich von einem gewissen / nicht auff ein vngewisses soll füren lassen / oder inn einer zweiffelichen sache / ein gewisses vrtel geben / Wenn aber ein sach zweifflich ist / so kan sie dem Richter anderst nicht dann durch zeugnuß / kundschafft / vnd eigen bekantnuß / bestendig vnd gewiß gemacht werden. Wenn man nun solche Recht vnd andere gründe / mit Exempeln der Historien / was für vnrat / jammer / schimpff / vnd nachtheil / den Gerichten vnd Obrigkeiten / zum offternmaln verfolget / anstreichen wolt / wie dann wol geschehen köndt / so würde es zu lang wehren / Ich will aber die Richter vnd Bögt inn mein Regentenbuch gewiesen haben / vnd sonderlich was der theure Mann Doctor Martinus Luther / in dem Büchlein wider den Cardinal von Meinz gar
stattlich

Vorrede zum Leser.

stattlich geschrieben / vnd etliche namhafte Exempel eingefürt / welches dann fürwar alles wol zu wissen von nöten / so gar ein fehrlich ding ist / mit peinlichen sachen ombzugehen / welches aber keiner glauben kan / er sey dann im Ampt / vnd bekomme es vnter die hand / das ers selbs greiffet / vnd erferet / ich will geschweigen / was ein Richter sonst teglich zuschaffen vnd zustraiten hat / zc.

Erstlich / wider den Teufelischen Bucher / darinne die ganze welt / gleich wie mit einer Sindflut vberschwemmet ist / welcher auch dermassen oberhand genommen / das ihm nicht mehr zu wehren. Möcht aber einer sagen: Lieber wie kombt es / kan man doch andern Lastern / als Diebstal / Mord / vnd Ehebruch steuren vnd wehren / warumb solt man dann disem Laster / dadurch so vil Leut teglich betrübt / verderbt / vnd arm gemacht werden / nicht auch steuren vnd wehren mögen? Darauff gib ich dise einfeltige antwort / das ich besorg / es sey die fürnehmste vrsach / das solche Leut gewöhnlich reich vnd gewaltig sein / welchem nicht wol einzureden ist / die man auch nicht gerne offendirt / vnd auff sich zu laden pfleget / damit man die Junckherren nicht erzürne. Zum andern / das es bisweilen die jenigen nicht vnterlassen / welche es andern wehren sollen / zc.

Vnd die weil die Keiserlichen Recht / vnd des heiligen Reichs Abschied / denselben Buchern inn die Würffel gegriffen (wiewol an etlichen orten dieselben wenig geacht werden) so sahen dieselben verdampften leut jeko an eine newe weiß zu wuchern / nemen nicht gelt von gelt / sondern leihen gelt auff Getraid / Wiesen vnd Acker / da ein nem auffß hundert wol 15. oder 20. gülden des jars kommen / vnd damit man den schalck nicht mercken soll / richten sie neben verschreibung auff / inn welcher angezeigt wirdet / das die verpfendung nicht höher sey / vnd dem Creditori nicht mehr ertrag / denn den fünfften gülden von hundert / zc. dauon ein andermal weiter / zc.

Für das ander / tragen sich teglich souil grewlicher Mordthaten zu bey dem Wein / das ich die zeit meins lebens / mehr todschleg nie erfahren / denn sich jetziger zeit / auch omb geringer vrsach willen begeben / Darnach dann einer hieher / der ander dorthin laufft / bis das er sicher wird / vnd solchs todschlags halben vngestraffet bleibet / bis
es vnser

Vorrede zum Leser.

es vnser H^{er}z Gott selbs wunderlicher weise schicket (weil er vn-
schuldig blut/nicht kan noch will vngerochen lassen / vnd wenn man
an alle örter/wie vor zeiten/creutz machen sol/ da einer erschlagen ist/
so würden bald örter vnd stein gebrechen/2c. Da wird dem Richter
sowil zu gemüt gefürt/ Der hat eine grosse Freundschaft. Dargegen
der entleibte arm / Weib vnd Kinder gelassen / welche sich mit gelt
wöllen abrichten lassen/ Bißweilen nimmet die Oberkeit auch gelt/
vnd lest den todschlag gericht sein / Da ist einer vom Adel/des man
auch verschonen soll / ob er gleich zu der entleibung kein vrsach ge-
habt / So man aber die Göttliche Schrift ansihet/würdet man vil
ein andern ernst finden / mutwillige todtschleger zu straffen/ Denn
also lisset man/Exod. 21. Wer ein Menschen schlegt das er stirbet/
der soll des todes sterben/Hat er ime aber nicht nachgestellet / son-
dern Gott in lassen ongefahr inn seine hende fallen lassen/ so will ich
dir ein ort zeigen/dahin er fliehen soll/2c.

Wo aber jemand an seinem nechsten freuelte / vnd ime mit list er-
würget/so solt du denselben von meinem Altar nemen / das man ime
tödtete / Also ward Joab inn der Hütten des Herren / auß befehl des
König Salomonis/als er die Hörner des Altars ergriffen/erschla-
gen/da der König saget/gehe hin vnd schlag ime / vnd begrab ime / auff
das du das blut/das Joab omb sonst vergossen hat / von mir thust/
vnd von meines Vatters hause/vnd der H^{er}z ime bezale sein blut/
auff seinem kopffe / die weil er zwen Menner geschlagen hat / die ge-
recht vnd besser sein/denn er / vnd hat sie erwürget mit dem Schwert/
das mein Vatter nichts darumb wußt / Nemlich/Abner den Son
Nerz/den Feldhauptman ober Israel / vnd Amasa den Son Zether/
den Feldhauptman ober Juda / das ir blut bezaleet werde / auff den
kopff Joab vnd seines Samens ewigklich / am ersten buch der Kö-
nig am andern capitel/2c.

Ferner saget Mose/an vorbemeltem ort / wenn sich Menner mit
einander hadern/vnd einer schlegt den andern mit einem Stein/oder
mit einer Faust/das er nicht stirbet/sondern zu Bette lizet/ kombt er
auff/das er außgehet / auff seinem stab / so soll der ime schlug nichts
schuldig sein/one das er ime bezale was er verseumbt/vnd das Arzte-
gelt entrichte/2c.

Item/

Vorrede zum Leser.

Item/wenn sich Mennner hadern / vnd verletzen ein schwanger
Weib/das jr die Frucht abgeheth/vnd jr kein schade widerferet/so soll
man iue omb gelt straffen / wievil des Weibes Mann iue auff-
leget / nach erkentnuß der theidings leut / Kombt jr aber ein schade
drauß / so soll er lassen Seel omb Seel / Aug omb Aug / Zan omb
Zan / Hand omb Hand / Fuß omb Fuß / Beul omb Beul/rc. Ob
nun wol inn dem fall diß Gesetz Talionis jetziger zeit nicht mehr statt/
sondern ein ander meinung hat / wenn einem ein Glied verderbt ist/
als Augen/Zene/Fuß/vnd Hend/vnd dergleichen / so bleibet doch
dieses vnuerendert / so einer den andern vom leben zum tod bringet/
das er wider sterben soll / es geschehe dann auß verursachung / das
einer ein notwehr thun müsse / da dann der Vogt/oder Richter zu-
thun genug haben wird/das er sich wol fürsehe/vnd die mutwilligen
todschlege/nicht vngestraft hingehen lasse / Dargegen auch die jeni-
gen/so zur gegenwehr verursacht/vnd einer darüber entleibet wirdet/
zur notturfft gehört/vnd nicht verfürzt werde/rc.

Es haben auch die Griechen die Todschleg ernstlich gestrafft/
doch auch vnterscheid gehalten/welche vorsezig vnd mutwillig/oder
auß not vnd gegenwehr / oder leßlich vngesehr geschehen. In sachen
eines mutwilligen Todschlags / welche zu Athen für die Oberrich-
ter/als die in Areopago gewesen/gehöret/hat man disen Proceß ge-
halten/das man vermutet / des Aids für geferde / den handel ploß
one alle affect vnd einiche vorrede/hat für den Richtern / wie sich der
zugetragen / erzelet / Darnach hat man zeugen vnd kundtschafft
verhöret/darauff sich aber die Richter nicht vnterreden dörfen / son-
dern ein jetlicher hat sein vrtheil / durch ein schwarzen oder weissen
Stein/nach deme er einen schuldig erkennen vnd halten wollen / zu-
erkennen geben/Wie auch der Poet saget:

Mos erat antiquus niueis atrisue lapillis
His damnare viros illis absoluere culpa.

Da nun der schwarzen mehr gewest / dann der weissen/so ist sol-
cher Mordthetter mit dem Schwert / vom leben zum todt gericht
worden.

Ist es

Vorrede zum Leser.

Ist es aber ein solcher fall gewesen / das einer sich wehren müssen / vnd eine notwehr von ime bewisen worden / so ist der beklagt von der klag absoluir / vnd ledig gesprochen / Ist ime auch an seinen ehren vnd burgerlichem stande vnuerlezlich gewesen.

Wenn aber einer einen andern vnuersehener ding vmb's leben gebracht / so ist er des Landes verwiesen worden ins elend / Also hat Teleman müssen im elend sein / das er seinen Bruder vngefahrlich in einem Spiel vmbgebracht het.

Ben welchem sonderlich zu mercken ist / das man dem so auß notwehr einen entleibet / mehr nachgesehen vnd minder gestrafft / denn dem der einen one gefehr vmb's leben gebracht / welches villsicht derhalben mag geschehen sein / das in dem / so one gefehr geschicht / leichtlich kan ein vnfließ begangen werden / on welchen der schade hett mögen verbleiben vnd verhütet werden /c.

Gleicher gestalt wird der Richter mit den Ehebrechern vnd Ehebrecherin / damit solchem schendlichen laster gesteuert vndd gewehrt werden möcht / teglich zuthun genug gewinnen / dieweil solch laster so geringschetsig an vilen orten geacht wirdet / also / das einer mit einem geringen straffgelte / an etlichen enden dauon kommen kan / wirdet derwegen solch laster / nach verordnung der Recht / an wenig orten / wie es wol billich / gestrafft / vnd derwegen auch dermassen oberhand nimmet / das es schier one schew / auch nicht von geringen Personen getrieben wird / auch bisweilen von denen / so es andern wehren / vnd den Ehebruch straffen sollen. Man liset das Dionysius der elter König zu Syracusz / als er erfahren / das sein Son eines ehlichen Mannes Weib / zum Ehebruch gedrungen / hat er ime ernstlich darumb gestrafft / vnd vntern gefragt / ob er auch ein solches von seinem Vatter vernommen / Da aber der jung König darauff geantwort / das er / der alte / kein Vatter zum Könige gehabt / gleich als ob der grossen Herrn kinder alles zuthun macht vnd gewalt hetten / welches aber der Vatter widerlegt / vnd ime nicht wöllen gut lassen sein / Sondern darauff weiter gesagt : So wirst du auch kein Son zum König haben / wo du von solchen schendlichen lastern nicht ablassen wirst. Diser König ist ein Heid / vnd ein grosser Tyrann gewesen /
das er

Vorrede zum Leser.

das er auch umb seiner Tyranny auß seinem Königreich ist verjagt vnd vertrieben worden / Noch hat er den Ehebruch so für ein groß vnd schendlich laster gehalten / das er dafür geacht / ein Vatter köndt seinen Son derhalben enterben / vnd das es keins weges zu leiden sey / iezo wenn man zusammen kombt / wird es für ein gespött gehalten / vnd verlacht / wenn einer von dem andern ein Ehebrecher gescholten wird / nicht anderst / als wenn einer dem andern sonst ein schalckheit thut.

Ebener massen werden im auch die Dieb genug zuschaffen machen / ein solch stelen ist in der Welt / das einer weder auff dem Feld / noch in seinem Hause / etwas sicher behalten kan / vngeacht das einer gar leichtlich ein wenig stelen mag / so wird er an den liechten Galgen gehenckt / als nemlich / fünff Vngrische gulden würdig / Biewol man vor zeiten umb Diebstals willen keinen gehenckt / auch im alten Testament nicht / wie Exodi am 22. gesehen wird / sondern das ers soll zwifach wider geben.

Also hat man bey den Griechen / zu Solons zeiten / den Diebstal auch nicht am leib / sonder das es der Dieb zwifach erstatten müssen / gestrafft.

Die alten Römer haben den Diebstal vnterscheiden / vnd die Nachtdieb am leben gestrafft / gleicher gestalt auch die so am tage gestolen / vnd sich zur wehr gestellt / &c.

Darnach ist es wider auff eine geltstraff kommen / wie Justinianus saget : *Institu. de Obliga. quæ ex delicto nascunt. §. poena.*

Nach dem aber das stelen dermassen vberhand genommen / das im jederman feind geworden / hat man die geltstraff wider abgethan / vnd an vil orten angefangen / den Dieben die glider abzuschneiden / Wie man dann noch bißweilen etlichen die ohren abschneidet / oder die augen außsticht / Welches aber Justiano nicht gefallen. *Auten. vt nulli Iudi. §. Quia vero colla. 9.*

Zu lezt / hat Keiser Friderich der erst / ein Constitution gemacht /
S die Dieb

Vorrede zum Leser.

die Dieb mit dem Strang vom leben zum tod zu richten. Tit. de pace tenenda, in vsibus feudorum, §. si quis quinq; solidos.

Ben den Egyptiern vnnnd Lacedemoniern/ ist stelen kein sünd gewesen / wer nur wol hat stelen können/ vnnnd sich am Diebstal nicht ergreifen lassen.

Der Sachs will auch das man einen Dieb hengen soll / vnnnd macht kein vnterschied / er hab vil oder wenig gestolen / Landrecht/ lib. 2. arti. 13. den Dieb soll man hengen/2c.

Das Geistlich Recht aber ist etwas linder / vnd will das wider spil. in c. suscepimus ex. de homicidio. Da gesagt wird/Satius est cum pallio tunicam perdere, quam hominem occidere, & secundum mansuetudinem ecclesiasticam non conuenit pro defensione verum effundere sanguinem.

Was die grossen Dieb anlangt / dauon Gellius schreibet / die gehören an einen andern orth / sind auch inn solche kurze Vorrede nicht zubringen / derwegen dann nicht von nöten / dauon allhier meldung zuthun / Will es demnach bey disen Malefikhendeln wenden vnnnd bleiben lassen / vnd den Bögten / Richtern / Schulthaisen / vnnnd andern / diese kurze erinnerung / von der ordnung der peinlichen fragen / Guidonis de Susaria, sampt dem / das ich auß dem vierdten Buch des Grillandi / omb mehrers vnterrichts willen darzu gethan / denselben ferner nachzudencken beuolhen haben / Dann es damit also geschaffen / das man dieselben / omb manchfeltigkeit der vmbstende nicht genugsam beschreiben / noch dauon meldung thun kan / wie die jenigen / so in Emptern sein / mit der that genugsam innen werden vnd erfahren. Gott beuolhen.

folget ein feiner vnd nutzlicher I

Tractat Guidonis de Sufaria, wie vnd wann man gegen
den Vbelthetern/ damit man im nicht zu vil oder zu
wenig thun möcht/ in peinlicher frage
verfahren soll.

Auff das man inn gegenwertigem handel/
die peinlichkeit in scharpffer frag betreffend/ in welcher teg-
lich mancherley bedencen fürfallen / ordenlich wisse zu
Procediren, vnnnd recht/ auch mit einer maß damit vmb-
zugehen / Ist anfänglich zu wissen/ das ein jede Oberkeit / er sey Vogt/
Richter/ oder Burgermeister / fürnemlich auff fünff Artickel fleissig soll
achtung haben/ damit nicht ein jeder seins gefallen (da ein armer mensch
zu gefengnuß gebracht / vnnnd einer vbelthat bezichtigt worden) wider
verordnung der Recht / handeln möcht / welches sich dann keines weg
gebühren will/ auch die Recht solches ernstlich verbieten/ L. ij C. de custo-
dia reorum.

I.

Zum ersten/ das sich ein jeder Richter oder Oberkeit fleissig bedencke/
vnd sich leichtlich nicht bewegen lasse/ jemand on vorgehende genugsame
vrsachen vnd Indicia, mit peinlicher frag anzugreifen / vil weniger diesel-
ben zu widerholen/ Es sein gleich die selben vrsachen vnd Indicia, der war-
heit ehnlich/ vnd verisimilia vorhanden wie sie wöllen/ In sonderheit wo
man sich durch einen andern vnd leichtern weg/ der warheit solcher sachen
erkunden mag / nemlich / der vbelthat so dem gefangen schuld gegeben/
vnd dardurch zugefengnuß kommen ist/ L. diuus Pius ff. de quaestionib.
& L. i. ff. eo: Da gesagt wird/ das man an der Tortur nicht ansahen soll.
L. edictum C. eodem & L. quoties ff. de rei vend.

II.

Vors ander/ ist wol zumercken/ vnnnd sich fürzusehen/ das ein Vogt
oder Richter/ nicht auß einer jeglichen geringen vrsachen / auch nicht on
vnterscheid der Person/ zu peinlicher frag schreite / damit er sich nicht ver-
greiffe/ Welche Personen aber peinlich gefragt mögen werden/ wird her-
nach vnterschiedlich zubefinden sein.

C ij Zum

Wie man mit den Ubelcheteren

III.

Zum dritten/soll man auch wissen/das nicht alle Indicia zu peinlicher frag/ einen damit anzugreifen/ genugsam sein/ dieweil zu der Tortur nicht eher soll geschritten werden/ man hab dann falsche Indicia vnd vermutung/welche so starck sein/ daraus zuuerstehen vnd abzunehmen/das der gefangen dieselben nicht verneinen kan. d. l. i. ff. de quaestio.

IIII.

Dors vierdte/ist zu mercken/das keiner mit peinlicher frag angegriffen werden soll/ es kommen dann zwey ding zusammen/ Nemlich/ das neue Indicia vorhanden sein/ vnd das der gefangen an leib vnd verstand so starck vnd vermögens sey/das er solche scharpffe frag aufstehen vnd ertragen kan. L. vnus in princip. ff. de quaestio.

V.

Zum fünfften/ist zu wissen/das der Richter oder Oberkeit in peinlicher frag ein solche maß zu halten schuldig ist/das er im bey leib nicht zuuil thue/ vnd den armen gefangen so oft nicht strecken vnd auffziehen lasse/ als sein anklager sucht vnd haben will/ sondern souil sich leiden will/ der gestalt/das der gefangen nicht zu tod gemartert/sondern beim leben bleiben möge/ bis das er seiner vnschuld genieffen/ oder seinen gebürlichen lohn empfangen möge. L. i. S. quaestioni. ff. eodem.

Was peinliche frag sey.

Nun volget zu wissen was peinliche frag sey/ Vnd ist peinliche frag nichts anders/ denn ein erkundung der warheit/ an dem Menschlichen körper/ durch peinlichen zwang/ als den Daumstock/ Laiter/ Prandt/ oder andere pein/durch welche der Mensch mit peinligkeit vnd schmerzen angegriffen wird/ das es im wehe thut. Item/man kan auch einen mit hunger oder durst peinigen/das er die warheit sagen muß/ derwegen so thun die Richter gar vnrecht/das sie die gefangen nicht speisen/welche nicht peinlich dörffen gefragt werden/ teste Bartho. in L. i. S. diuus ff. de quaest.

Welche Personen mögen peinlich gefragte
werden/vnd welche nicht.

Wie droben

in peinlicher frag verfahren soll.

II

Wie droben gesagt ist/mögen alle Personen peinlich gefragt werden/aufgenommen die so im Rechten zufragen verboten sein / doch sagt das Keiserrecht / das inn etlichen fellen / alle Personen on vnterscheid peinlich mögen angesprochen werden/vt C. de quæstionibus L. milites, da der Imperator, on vnterscheid / redet von solchen lastern vnd fellen / darvon allerley menschen können gefragt werden/aufgeschneiden/so in der Oberkeit sein/vt C. de infamibus L. nullum.

Welche Personen nicht sollen torquirt werden.

I.

Erstlich werden die minderjerrigen aufgezogen/welche die Recht mit wöllen peinlich gefragt haben / wenn sie vnter 14. jaren sein / doch mag man sie wol bedrowen/auch wol mit Rutten streichen / so es von nöten ist/vnd man sonst die warheit nicht erfahren kan / l. l. §. impubes ff. ad filla. & l. excipiuntur, ff. de quæstionib. & l. ex libero §. de minore, eo. tit.

II.

Dors ander / werden auch alte verlebte leut bedacht / vnnnd mit der peinlichen frag verschont / l. 3. ff. ad sillanianum, §. ignoscitur. vide etiam Angelum in suo tractatu maleficiorum in verb. publica fama præcedente, in verb. sexto quæro quæ personæ, vnd heissen solche alte decrepiti, die auff der gruben gehen/vnd des letzten alters sein/so. dist. c. fina. & Ioann. An. in proœmio sexti, &c.

III.

Zum dritten/die in hohen Emptern sitzen/als die Landrichter / Ritter/Ratsherrn/Schöppen vnd dergleichen / vnd ire Kinder vt L. milites & L. decuriones C. de quæstionibus, doch werden diser in etlichen fellen nicht verschont/sonder müssen auch herhalten/als in crimine læsæ Maiestatis, vnd wenn sie verrether sein des Vatterlandes/2c.

IIII.

Zum vierdten / so soll man auch schwangere Weiber mit peinlicher frag verschonen / L. prægnantes ff. de poenis, so lang bis sie der frucht entlediget werden.

C iij Volget

Wie man mit den Vbelthetern

**Folget wie man die peinlichen fragen fürnemen
soll/vnd mit was massen.**

• Für allen dingen soll der Richter die fürscheidung thun/ wenn es durch genugsame indicia dahin kommen / das man einen gefangen oder Vbeltheter/ mit peinlicher frag angreifen soll/ oder mag/ das er dise fürsichtigkeit gebrauch / das im der Scharpffrichter nicht zuwil thue / sondern im dem maß halte / sonderlich das er den armen Menschen so hart nicht anstrengen laß / auch so offft / als der anleger will / sondern allzeit die frag vernünfftig vnd messig halte vnd anstelle/ L. de minore §. tormenta ff. de quaestionibus. Wiewol man in dem fall kein gewisse regel geben oder halten kan / Sondern dem Richter will gebüren / fleissig auff die gefangen person achtung zuhaben/ wie starck/ wie alt/ wie schwach sie sein/ auch ob die verbrech groß oder gering sein/ also das er nach gelegenheit / bis weilen scherpffer vnd herter/ bis weilen auch linder fragen muß / vnd solche vmbstend fleissig betrachten seil/ L. iij. ff. de re militari §. finali & l. si quis in graui §. Ignoscitur ff. ad Syllanianum, L. questionis modus ff. de quaestionib. welches im dann ein Vogt oder Richter fürnemlich soll angelegen lassen sein.

Wann vil gefangen sein/ an welchem anzufahen / peinlich zufragen.

So aber auff ein mal vil gefangner vorhanden vnd zufragen sein/ im dem fall kan man auch wol kein gewisse regel fürschreiben / Sondern ein verstendiger Richter der listig ist / vnd mancherley art der leut kennt/ muß sehen an welchem anzufahen/ damit er die warheit erkunden möge/ doch ist zu wissen/ das die gefangen selten einerley art sein/ einer ist beherzter/ einer forchtsamer denn der ander / im dem fall ist an dem forchtsamern anzufahen/ L. i. §. 1. & L. vnus §. 1. ff. de quaestionib. Dergleichen welcher am meisten verdachts auff im hat/ oder sonst schwacher Complexionist. Item/ so man Vatter vnd Son fragen soll / mag der Richter am Son anfahen/ vnd den Vatter zusehen lassen / damit er dest eher bekenn/ L. isti quidem in fine ff. quod metus causa. Item/ ein Weib pfeleget auch ehe zubekennen/ vnd kan so fest nicht halten/ als ein Mann/ L. filia in orbitate C. de inofficio. testa. c. ferus de verb. significa. So bekenn ein junger auch ehe denn ein alter.

**Es ist auch hieneben zu wissen/ vnd sonderlich wol zumercken/ wenn
der Richter**

in peinlicher frag verfahren soll.

III

der Richter den gefangen peinlich fragen will / das er sich inn dem fragen wol fürsehe / vnd nicht also frage / ob er den Gatum mit dem schwert oder spieß / auff den arm / an dem tag / vnd an der stell geschlagen hab / dann solches mehr instruirt denn gefragt ist / was der gefangen sagen / vnd den weg weisen / was er bekennen soll / l. 1. §. qui quæstionem ff. de quæstio. Derwegen er in genere vñ in der gemein fragen soll / wie er mit dem Gato zu vnfriden worden / wie der handel sich zugetragen / vide Angelum in verb. fama publica præcedente verli. 3. sonst möcht er sagen / das er nie gedacht het.

Volget auß was vrsachen einer peinlich soll oder mag gefragt werden.

Hierauff wirdet geantwort / das nicht allein inn peinlichen / sondern auch in Bürgerlichen sellen vnd hendlen / wo man die warheit sonst nicht erkunden kan / die peinliche frag stat hab / vnd zugelassen werde / L. diuus & L. ex libero ff. de quæst. Das ist / wenn einer vmb einer peinlichen sachen / bürglich beklagt vnd vorgenommen wird / Doch inn Bürgerlichen sellen anderst nicht / denn so ein peinliche verbrechung vorhanden ist. secun. Bal. in c. dilectus extra de appella.

Wenn man die leut mit peinlicher frag angreifen soll.

So hat es auch die meinung nicht / das man jederman / on vnterscheid der Person / vnd inn allen sachen / auch zu jeder zeit / mit peinlicher frag angreifen möge / Sondern man soll nicht ehe solche frag fürnemen / denn so man sonst hinter die warheit nicht kommen kan / vnd man zu solcher frag genugsame vrsach vnd Indicia hab / sonst soll man an der peinlichen frag den anfang nicht machen / wie dann oben auch gemeldt / vnd solches die vernunfft vnd alle billigkeit mitbringet / auch dasselbige Abbas in c. cum in contemplatione extra de reg. iu. Item / der L. 1. in princi. ff. de quæstio. also haben wollen / Nemlich / das die Indicia vnd vermutung / darauff die peinliche frag fürgenommen werden soll / rechtmessig vnd genugsam sein sollen / sonst vnd one das / wer dem armen menschen / da im zuuil geschehen soll / in solcher frag / weder mit der Appellation noch Restitution geholffen / dieweil jr vil darunter das leben einbüßen müssen / wenn sie solcher gestalt angegriffen werden / L. aut damnum §. 1. ff. de

C iij poenis

Wie man mit den Vbelcheteren

pœnis, L. milites & l. cum cognitio naturaliter C. de quaestio, licet alij legant, cum cognitio naturalis.

Nun volget was für Indicia genugsam vnd von nöten sein / so man einen peinlich fragen will.

Souil disen Punct anlangt / was für Indicia vnd anzeige von nöten vnd genugsam sein / vnd fürher gehen sollen / wenn man einen peinlich fragen will / Volget darauff diser bescheid / das darvon kein gründlicher bericht vnd beständige lehre zu Recht gegeben noch gefunden werden kan / Sondern stehet fürnemlich inn der willkür des Vogts oder Richters / l. 3. in principio ff. de testibus, Wie dann auch die straffen / so im Rechte nicht außgedrückt sein / in willkür des Richters gestellt sein / L. hodie & l. sanctio ff. de pœnis, Also kan man auch der zeit halben kein gewisse maß oder regel geben / Aber gleichwol kan in gemein dise regel gegeben vnd gebraucht werden / das ein bescheidener vnd fürsichtiger Richter / allen möglichen fleiß anwenden soll / in erforschung vnd Inquisition der warheit / wenn im einer fürgebracht wird / der ein vbelthat soll begangen haben / damit er gewisse Indicia haben möge / dieweil die Indicia der beweisung am nechsten sein / vnd gleich mit fingern auff die warheit weisen / vnd sind ein hülff oder sterck der vberweisung / das er darinne nicht feyre / sonder besten fleiß fürwende / l. Instrumenta & l. finali C. de proba.

Es soll aber ein Vogt oder Richter fleißige forschung haben / vnd erkundung nemen / mit welchen leuten / vnd an welchen enden der verhoffte / so Torquirt werden soll / sich gehalten / dieweil ein böse beywohnung ein anzeig ist böser handlung / L. plures ff. de administra. tuto. §. asidue, Also das auch wol fromme leut / durch böse gesellschaft verführt vñ böß gemacht werden / L. ædilem §. pedius ff. de ædilitio edicto, Wie dan auch Aristo. saget : Wie ein jeder geartet ist / so pfeget er auch gewöhnlich gesellschaft / vmb vnd bey sich zu haben.

Item / so geben auch solche fell grosse vermutung / als wenn bey einem gestolene hab gefunden wird / Oder ein Junger gesell auß einer hübschen Metzgen hauff gehet / oder wenn einer bey einem todten / mit einer blossen wehr gesehen vnd gefunden wird / oder einer wird gesehen mit einer blutigen wehr / vnd pleichem angesicht / auß einem hauff gehen / darinne einer erstochen oder erschlagen ist / Es ist aber hiebey zu mercken / wenn gleich bey einem gestolene hab funden wird / vnd er sonst Diebstals halben vnbeschriben

in peinlicher frag verfahren soll.

III

beschriben ist / so ist es nicht Vermutung genug / sondern es mag auff in dargethon werden / das er mit solcher gestolener habe pflege vmbzu- gehen / sonst macht es im kein solchen grossen verdacht / vide Alex. in conf. 5. ij. colum. primi voluminis.

Item / was der Verhaffte für ein geschrey hab in der Statt / oder an dem ort / da er sich gehalten / denn man von einem jeden helt vnd redet / wie er sich pfleget zuhalten / l. de minore §. Tormenta ff. de quaestio- bus, l. si à bono fidei de rei uendic. Auten. de testam. §. Sancimus colla. 7.

Es ist auch diß zuberwegen / ob der Theter dem beschedigten zuuor feind vnd gehaf gewesen / denn darauf zuuermuthen / weil er im zuuor gehaf gewesen / das er im ferner werd nachgetracht haben / wie er im weiter schaden möge / ff. de his quib. vt indi. l. si inimicitia. Item ff. de adi- men. lega. l. 3. §. fina. l. 1. §. Quaestioni ff. de quaestio.

Weiter mag ein Richter Indicia vnd anzeig nemen / auß des verhoff- ten geberden / wenn er bestendig oder erschrocken ist / wenn er antworten soll / oder sonst zitterlich redet / wenn er verblast / oder in die hende zit- tern / denn dise stück alle fast dienlich sein / das man desto ehe auff den grund der warheit kommen mag / d. §. Tormenta ff. de quaestio.

Gleicher gestalt soll auch erkundigt werden / ob der Theter dem be- schedigten zuuor getrowet / denn so es geschehen / so wird darauf vermu- tet / das er es mit der that also verbracht hab / Dieweil man auß der rede des Mannes / die that vnd werck pfleget zuermessen / l. 1. C. si quis impera- maledixerit. L. labeo. ff. de supellectili lega. doch bescheidenlich / vnd nach gelegenheit vnd geschicklichkeit der person / so trowet / Dann man jr wol findet / so einem zum öfftern mal den tod geschworen / vnd in dennoch le- ben lassen.

Ferner ist zuerkunden / ob er solche hendel zuuor gepflogen hab / vnd ob er auch die macht hab solcher gestalt zuhandlen / L. famosi ff. ad L. Iu- lian. maiesta. ibi. an potuerit facere & an quid simile fecerit. Dann so es ein solche person wer / welche des vermögens nicht wer / dergleichen fell zuuerbringen vnd aufzurichten / so könt man auch wider dieselbe solcher gestalt / vnd on sonder grosse Indicia nicht verfahren.

Item / so er bald geflohen wer / so wer darauf ein Vermutung wider in zuschöpffen / ff. de foeneratorib. l. 1. & l. ij. ff. de testib. Auf denen vnd
andern

Wie man mit den Vbelcheteren

andern mehr vmbstenden / soll ein fleissiger vnd sorgfeltiger Richter oder Vogt / sich sonl bemühen / damit er zu gründlicher erfahrung der warheit kommen möge.

Was die Wirkung sey der peinlichen frage.

Letzlich ist auch von nöten zu wissen / was die Wirkung sey der peinlichen frag / bey welchem zu mercken / so einer freywillig / vnd außserhalb der peinligkeit / sich zu einer vbelthat bekennet / in dem fall sagen beyde alte vnd newe Scribenten / das derselbige auff solche bekentnuß nicht flugs zuuerurtheilen sey / sondern der Richter soll ein tag / zwen oder drey inne halten / nach gelegenheit der person / vnd wichtigkeit der sachen / darnach soll er in wider für in stellen lassen / vnd fragen / ob er der that nochmals gestendig sey / vnd ob er auff solchem bekentnuß gedend zuuerharen / vnd sagen / das diß die vrsach sey / das die bekentnuß zu peinlichen sachen / nicht bald ein vollkommene beweisung mache / L. ij. C. de custo. & exhibi. reorum, wie dann derselbige text dahin verstanden wird / dieweil er kein vnterscheid macht / ob das bekentnuß auß forcht der peinlichen frag / oder gutwillig geschehe. Gleicher gestalt wird auch der Text verstanden / in l. 1. §. diuus ff. de quaestionibus, da er sagt: Nec statim habere pro exploratis facinoribus. Item §. si quis vltro.

Es ist auch zu wissen / das zwischen dem bekentnuß / in Bürgerlichen vnd peinlichen sachen / dise vnterscheid gehalten wird / das in Bürgerlichen bekentnuß die beharrung nicht von nöten / wie in den peinlichen / vnd ist nicht wunder / das man inn peinlichen sachen den dingen fleissiger vnd eigentlicher nachforschert / denn in den Bürgerlichen / dieweil die recht sagen / vbi maius periculum vertitur, ibi grauior habenda inuestigatio L. qui sententiam C. de pœnis c. vbi periculum de electio. lib. 6.

Wiewol Ludouicus Relegamus dise vnterscheid verwirfft / vnd sagt / das in beiden theilen die ratification oder bekræfftigung der bekentnuß von nöten sey / l. 2. C. de custodia reorum, denn so das bekentnuß nit solt widerholt vnd gestanden werden / so würde von dem Richter zu geschwinde wider die verbrecher verfahren / welches dann wider recht wer / Denn ob wol der text saget / in L. fina. eo. tit. das der Richter wider die verbrecher mit der straff schleunig verfahren soll / So sagt doch die Glosß darneben / das er gleichwol das zil nicht vberschreiten / sondern die rechten maß vnd ordnung halten soll / wie sich gebürt.

Vnd

in peinlicher frag verfahren soll.

V

Vnd ligt nicht dran / das dis erfordert wird / wenn das bekentnuß in
peinlicher frag geschehen / denn es drum durch andere weiß nicht verbot-
ten ist / nemlich / wenn das bekentnuß willkürlich geschehen.

Demnach so soll ein Vogt oder Richter diese fürsichtigkeit gebrau-
chen / das er den gefangen sein bekentnuß / es sey in peinlicher frag oder in
der güte / widerholen lasse / fürnemlich darenthalben / dieweil man auch
dem / so etwas bekentt / seine defension zulassen / vnd nicht abschneiden
soll / wann aber einer seine aussag mit repetirung bekrefriget / vnd zum
andern mal ein ding bekentt / so kan alsdann seine defension wenig krafft
haben / So bekentt auch offte einer / das / so er nicht gethon / vnd sich auch
anderst findet / wie wir ein schönen text haben / in L. 1. S. si quis vltro ff. de
quaestionibus, da ein Knecht bekentt / das er ein todschlag gethon / damit
er nicht wider zu seinem Herrn kommen dörf / dem er entlauffen war / da
der text also sagt: Du hast ganz weißlich / vernünfftig / vnd fürsichtig ge-
handelt / lieber Saxa, das du den Knecht Primitium, welcher erdichter
weiß / damit er nicht wider zu seinem Herrn dörf / einen todschlag auff
sich genommen vnd bekant / vnd in auff solche erdichte anzeige / verur-
theilt / aber gleichwol dich von seinen gesellen / welche er auch erlogener
weiß erliche angeben / erkunden wöllen / damit du zu souil desto gewisser
erforschung der warheit kommen möchtest / Wie dann solche deine für-
sichtigkeit / nicht vergebens gewesen / dieweil sich in peinlicher frag souil be-
funden / das seine gesellen nichts von im gewußt / er auch selb den todschlag
auff sich erdichtet / magst derwegen den befehl endern vnd auffheben /
vnd den Knecht / damit er seinem Herrn nicht wider inn die hend komme /
verkauffen lassen / wenn auch der Herr das gelt für den Knecht bekombt /
achten wir gewiß dafür / er werd eins solchen Knechts gern entraten.

Wenn einer peinlich angegriffen wird / vnd derselbige
auff einen andern bekentt / ob man auch solchem be-
kentnuß glauben geben soll

Bey diser frag mustu diese vnterscheid gebrauchen / das du wissest / wie
der gefangen sey gefragt worden / Ob er auff seine gesellen / vnd nicht auff
sich gefragt worden / wird er auff seine gesellen gefragt / so mag man dar-
auff verfahren / L. nullus C. de assessoribus in fine L. 1. S. qui quaestionem
ff. de quaestionibus. So sagt M. Tullius inn seinen Topicis, was einer
durch peinligkeit / schleg / sewer / oder brand bekentt / das ist souil / als wenn
es die warheit selbs wer / vnd es gesagt het / Auf geschlossen so einer von
seinem

Wie man mit den Ubelcheteren

seinem feind sagt / oder auff in bekennet / denn man inn dem fall so leichtlich nicht glauben soll / Aber es gleichwol nicht gar für vnwarheit halten / sondern darauff ferner erkundung nemen / ob es so sey oder nicht / l. testium fidei in principio ff. de Testibus.

Wenn aber der gefangen auff sein person vnnnd auff andere zu gleich gefragt wird / vnd von im / oder auff sich selbs nichts bekennet / so mögen die obgedachten wort stat haben / Bekennet er aber auff sich vnnnd seine gesellen / oder andere / So wirdet nach meinung Asonis, welche dann den andern fürgezogen wird / dise regel gehalten / Wenn der gefangen auff sich bekennet / inn peinlicher frag / so soll er auff andere nicht gefragt werden / sonderlich auff seine gesellen / L. finali ff. de quaestionib. L. sicuti in princip. C. eo, L. fina. C. de accusationibus, Wenn sichs nun zutregt / das einer von dem andern gefragt wird / oder ungefragt auff andere bekennet / so ist auff solch bekentnuß nicht zu fussen / außgeschlossen in denen sellen / da zu recht fürsehen / wenn einer darinne bekennet / das er auff seine gesellen auch mag peinlich gefragt werden / doch so fern wider dieselben vorgehende Indicia vorhanden sein / welcher vngesehrlich sechs erzelt werden.

1. Der erst ist in Strassenreubern / vnd die gelt oder befehl geben / andere zubeschadigen / welche wol mögen von iren gesellen / vnnnd was sie für anhang haben / auch wer in solches befolhen / vnd sie bestellt / vnnnd wer sie gehauset / gefragt werden / L. diuus Hadrianus ff. de custo. reo. & l. penulti. C. de ferijs.

2. Der ander ist / von verfelschung der Münz / L. finali C. de falsa moneta.

3. Der dritt / wenn man einen Knecht peinlich fraget / mag man in auch seiner gesellen halben peinlich ansprechen / L. fina. ff. ad exhibendum.

4. Der vierdt / ist von Zauberern vnnnd Warsagern / welche man nicht allein mit dem Schwert richt / sondern auch die jenigen / so sie fragen / Vnd wenn sie in andere Heuser gehen / vnd irer Teufels kunst gebrauchen / soll man sie verbrennen / vñ den darzu / welcher in gebraucht / vnd sie gefragt / vide Albertum de Gandauo c. de sortilegis & mathematicis.

5. Der fünfft / wenn einer bekennet seines Herrn tod / mag man nach seinen gesellen auch wol fragen / vnnnd wer es befolhen / L. qui prius, & L. si percussor ff. ad Silla. & est ibi speciale vt ff. de quaestio. in L. is cui.

Der sechsst

in peinlicher frag verfahren soll.

VI

Der sechst ist / in L. Neratius ff. ad L. Aquiliam, vñnd ist wgl zu mer-
cken / das gesagt ist / das gleichwol in disen fellen auch Indicia müssen für-
her gehen / dann er sonst auff andere nicht könt gefragt werden / L. 1. C. de
quæstio. Vñnd ob wol Angelus will / das etliche fell außgenommen sein
sollen / als in crimine læsæ maiestatis, vñnd inn denen fellen / welche one ge-
sellschaft nicht können volbracht werden / wie solches inn seinem tractat,
von malefiz sachen gesetzet / das in solchen fellen / da einer von seinen gesel-
len oder mithelffern mag gefragt werden / einer wol auff solch bekentnuß
mit peinlicher frag angegriffen werden mag / so hat er doch an solchem ort
zu milt geredt / vñnd bleibet war / das man muß vermutung haben / soll
man einen auff eines andern bekentnuß / mit peinlicher frag angreifen /
L. fin. C. de accusatio.

Nun wird gefragt / wann ein vermutung verhanden ist / ob man auch
als dann wider die jenigen / auff welche von ein andern / in peinlicher frag
bekannt worden ist / mit peinlicher frag verfahren. Antwort: Ja in ober-
zelten sechs fellen / L. nullus & L. edictum ff. de quæstio. Möcht aber ei-
ner weiter fragen / Lieber was ist die vnterscheid / wenn inn disen sechs fel-
len gleich so wol Indicia vñnd vermutung verhanden sein müssen / als inn
andern: Darauff ist zu antworten / das inn andern fellen solche Indicia
vñnd vermutung müssen für der hand sein / welche zu recht genugsam sein /
zu peinlicher frag / welches in den obgedachten sechs fellen so genaw vñnd
eigentlich nicht gesucht wird / wie hernach kürzlich ferner davon meldung
geschehen soll.

Wie aber wenn die person / auff welche inn peinlicher frag bekannt
worden / one das beschrayt / vñnd ein böß gerücht hat / kan auch dieselbige
auff solch peinlich bekentnuß / außserhalb der sechs obgemelten fell / pein-
lich gefragt werden: Darzu sag nein / wenn nicht genugsamme indicia
zu vor verhanden sein / vñnd kan solch bekentnuß des gefangen vñnd gepei-
nigten / so stark nicht sein / das es ein Indicium geben vñnd machen könt /
das zu peinlicher frag genugsam wer. Aber gleichwol tregt sichs bis wei-
len zu / das solche gesellen auß gebrauch vñnd gewonheit / on genugsam In-
dicia gefilzt / vñnd peinlich angegriffen werden.

Weiter wird gefragt / vñnd felt teglich für / wenn einer vmb Diebstals
willen beklagt wird / vñnd auff vorgehende indicia, peinlich gefragt / er auch
solchen Diebstal bekent / ob auch der Richter macht hab / mit peinlicher
frag weiter fort zu faren / ob er mer gestolen / dazu keine indicia verhanden
sein / Darzu solstu auch nein sagen / wie sich hernach weiter finden wird /
D dieweil

Wie man mit den Vbelcheteren

dieweil one vorgehende Indicia, niemand soll peinlich gefragt werden/
L. sicut C. de falsis & l. 1. ff. de quaest. in principio, Jedoch wirdet an etli-
chen orten/als in Italia/das gegenspil gebraucht / vnd wird dises für ein
vrsach angezogen/ das der Diebstal allenthalben so fast vberhand nim-
met/ derwegen man auch dessenhalben desto fleissiger nachforschung ha-
ben/vnd der Dieberey stewarten mus/L. non omnes §. A barbaris ff. de
re militari L. congruit ff. de officio praesidis, Sonst aber soll man mit der
peinligkeit weiter nicht gehen / denn so weit man Indicia vnd Vermutung
hat/Also das auch Angelus saget / so offt ein Richter einen gefangen be-
trüglicher weiß / vnd one vrsach/peinlich angreiffet/das er dardurch den
kopff verwirckt hab/argu. L. decurio & ibi Baldus C. de quaesti. des glei-
chen will auch Baldus in L. 1. C. de priuatis carcerib. Vnd ob wol bey et-
lichen Gerichtstulen ein böse gewonheit ist/da die Schöppen oder assessor-
es wöllen die peinlichen frag widerholet haben / one vorgehende indicia,
allegiren darzu den text / in Auten. vt iudices sine quoquo suffra. §. oportet
colla. 2. aber nicht recht / denn derselbige text vil ein anders in sich hat/
Nemlich/das der Keiser will / das die Richter nicht mit Diebstal sollen
befleckt sein / sondern reine feust haben / sonst weren sie die grossen Dieb/
vnd pflegten doch gleichwol die armen leut vmb geringes Diebstals we-
gen/sonderlich wenn der Herrschafft oder dem Fisco etwas entfrembdt
oder gestolen worden/so vil vnd offt zustrecken/bis sie es wider geben/sie
aber/die Richter/ob sie wol bis weilen auch zugreiffen / fromb vnd vn-
schuldig bleiben/Vnd ist wol an dem/das die Richter in dem/vermög ob-
angezogner autentica nicht feyren sollen / wenn etwas verloren ist / son-
dern sorgfältig sein / So kan doch darauff nicht erzeuget werden / das sie
fug vnd macht haben könten / einen Dieb / on vorgehende Indicia mehr
denn einsten mit der peinligkeit anzugreiffen / Sondern das sie wol im
dem fall/mehr dann in andern fellen/ einen on vorgehende Indicia peinlich
ansprechen mögen/aber doch nicht öfter/denn ein mal/damit die Richter
den weg des Rechtens nicht vberschreyten/Vnd heist sie der Keiser der-
halben fleissig sein/solche Herrngüter zuuerwaren / oder wenn sie verlo-
ren oder entfrembdt sein/wider zusuchen/den sie sonst dieselben schuldig
sein/wider zuerstaten/oder kommen sonst in den verdacht / als ob sie die
selbst entfrembdt hetten/vnd darob weren zu Dieben worden/Dennach
ist des Keisers meinung gar nicht / das die Tortur oder peinlich frag/an-
derst dann wie sich zu recht gebürt/vil weniger on vrsach/mehr dann ein-
sten gebraucht werden soll / dieweil auch der Keiser nicht macht hat / je-
mand on vrsach vmbzubringen / Derwegen auch die Richter / wenn sie
hierwider handeln / ein weg wie den andern schuldig bleiben / Es ist auch
nicht zu glauben/das des Keisers meinung gewesen sey / des ortes / das die
Richter

in peinlicher frag verfahren soll.

VII

Richter anderst/dem sich zu recht gebürt/ in solchem fall verfahren sollen/ dieweil leichtlich zu vermuten/weil die Amptleut vnd Richter wissen/das sie haßten müssen/wenn inen das eingereumet werden solt/das sie einen so oft sie wolten/peinlich fragen möchten/würden sie allenthalben/es wer recht oder vnrecht/zugreifen/vnd weg suchen/wie sie etwas wider erlangen möchten/ Derwegen so können sie mit disem text nicht haßten/oder damit beweisen/das ein Richter die peinliche frag/on vorgehende neue Indicia,die peinliche frag widerholen/vnd mehr dann ein mal an einer person gebrauchen möcht/ Derwegen auch Ludouicus Bologninus sagt/das sich die Richter dafür/wie für dem sewer/hüten vnd bewaren sollen.

Aber man findet jr gleichwol nichts desto weniger die nichts darnach fragen/sondern noch wollen gerümet sein/vnd wie ich oft gehört hab/sagen dörffen/jimmer noch ein mal inn die frischen wunden/faren also fort mit der Tortur/wenn sie ein armen Menschen vberkommen/on alle fernere Indicia,so lang biß das sie das jenig auß jm stöcken/das sie haben wollen/dörffen auch wol mit dem vrtheil drauff/on alle fernere erkundigung/ob sich die that/ivem bekenntnuß nach/also zugetragen/gerichtlich verfahren/vnd behelffen sich mit dem oballegirten paragrapho Oporter, das doch des Keisers meinung/wie gemelt/nicht gewesen/ Derwegen ein vernünftiger frommer Richter sich wol bedencen soll/vnd zu solchem handel sich nicht bewegen lassen/sondern der rechten paan nachgehen/wie oben dauon gemelt/darneben auch auff den gefangen achtung geben/was er an leib vnd gemüt in dem ertragen möge/L. vnus S. Reus ff. de quaestionibus.

Weiter möcht gefragt werden/wann einer/so man peinlich fragen will/saget/jr möget mich so lang strecken vnd dehnen als jr wolt/ich kan nicht darwider/aber wenn jr mich zehen jar peiniget/so werd ich doch nichts sagen/denn ich weiß nichts von denen dingen/weiß mich auch inn nichten schuldig/dorer ding so ich bezichtiget worden/Laugnet also alles was im fürgehalten worden/Soll man einen solchen alsbald von der marter ledig/vnd von statten lassen/das er möge seiner wege gehen/Darauff sag nein/Sonder der Richter soll befehlen mit der peinligkeit fortzufaren/doch mit vernunfft/auch wol mit der scherpf/darnach die sachen sein/Bekennt er nun/so hat es seinen weg/will er aber nicht bekennen/so laß in der Richter im gefengnis verwaren/biß das er neue Indicia vberkommen mög/denn greiff er in ferner mit peinlicher frag an/Kan aber der Richter neue Indicia nicht haben/so mag er dem anleger einen

D ij rechtlichen

Wie man mit den Vbelchecern

rechtlichen Termyn / mit seiner klag wider den gefangen rechtlich zuverfaren/ernennen vnd ansetzen/kan nun der anleger in vberzeugen / vnnnd etwas auff in erweisen/so wird er billich darauff verurtheilet/ vnd sonst nicht/L. 1. §. praeterea ff. de quaestionibus. Item, L. vnus §. in ea eodem Titulo, Da gesagt wird: In ea causa, in qua nullis reus argumentis vrgatur, tormenta non facile adhibenda sunt, sed instandum accusatori vt id quod intendat comprobet ac sic conuincat.

Vnd dieweil der newen indicien vnnnd vermutung gedacht wirdet/ ist hiebey zu wissen/das dises für newe Indicia geacht vnd gehalten werden/welche von den ersten/darauff der gefangen ist gefragt worden/ vnterscheiden sein / Als das erstlich ist gesagt / das der gefangen ein böß gerücht hab/oder das er des klegers feind sey / vnnnd kombt darnach ein ander zeug/der sagt/das er den beklagten hab sehen zuschlagen / oder ein ander sagt/das er ein entblöste wehr gehabt/Denn so gleich ein zeug hernach kem/vnd sagt von dem bößen gerücht/vnd hetten solches die vorigen zeugen auch außgesagt / so könt es für kein new Indicium gehalten werden/ sondern ist nur ein newe bekräftigung der vorigen vermutung / vnd kan der gefangen mit der peinligkeit darauff ferner nicht beschwert noch angegriffen werden / Sonsten vnnnd one das müste mancher vnschuldiger/ durch peinliche marter/auff stücken gerissen werden / ehe das er bekennet/ vnd da er bekennet/vnnnd es doch nicht gethon het / vnschuldig hingericht werden / welches gegen Gott nimmermehr zuuerantworten ist. Nun weiter.

Wie aber/möcht einer fragen/wenn einer gefenglich enthalten wirdet/der auff vorgehende Indicia vnnnd vermutung/welche auch vorhanden sein / mit peinlicher frag angegriffen werden soll / vnnnd der gefangen spreche den Vogt oder Richter an/vnd saget: Herz Richter/ich bit jr wöllet mich armen gefangen nicht vbereylen / sondern wölt mir vergönnen vnd zulassen/das ich meine exception vnd defension vor vnd einwenden möge / wider meine anleger / ehe das ich mit der peinligkeit beschwert werde / denn ich der hoffnung zum Rechten bin / ich wöll souil darthun/ vnd euch berichten/ dardurch jr nicht vrsach haben solt / mich peinlich zufragen/vnd ob wol mögen Indicia vorhanden sein/darauff ich soll gefrage werden/ So bin ich doch bereit vnnnd vrbütig / dieselben als bald vnd incontinenti zu widerlegen/vnd darwider zuhandlen/ Ob ein Richter solchem des gefangen suchen stat geben soll oder nicht / vnnnd dem selben/ehe das er gestreckt wirdet/zu solcher seiner schutzwehr stat vnd raum lassen: Hierauff ist zu antworten: Ob wol etliche der meinung sein / das solch
des ge

in peinlicher frag verfahren soll.

VIII

des gefangen suchen bey dem Richter nicht stat haben soll/ allegiren auch
 etliche Rechtsgründe hierzu / welche one not sein anher zusezen / wer-
 den derwegen vmb kürz willen vnterlassen / So ist doch das widerspil
 war/derwegen so sage du / das der Richter schuldig sey inn dem fall/dem
 gefangen seine schutzwehr vnnnd defension, vor dem peinlichen angriff zu
 zulassen/ In sonderheit wenn die schutzwehren dermassen geschaffen sein/
 wenn sie die prob halten / vnd erweisen mögen werden/ das sie in der pein-
 ligkeit entheben/ Nemlich/ auf diser vernünfftigen vrsach/ wenn der arme
 gefangene zuuor vnd ehe im die schutzwehr zugelassen / solt peinlich vber-
 gezogen werden/da er gleich hernach sein vnschuld darthun würde / das
 man im doch den schaden / so im durch die peinligkeit an seinem leib vnnnd
 gliedern zugefüget/nicht wider erstatten könt/geschweige dan die schmach
 vnd Iniurien, so im darauff erfolget/ So tregt sich auch wol zu/das einer
 in peinlicher frag vergehet / vnnnd das leben auffgibet/das er sich darnach
 nicht beschützen kan/L. aut damnum §. 1. ff. de pœ. vnd dieweil man auch
 dem/so bekant hat/die defension seiner vnschuld zuleset/L. 2. C. de custo-
 reorum, wievil mehr soll der Richter in dem fall dem gefangen sein schutz-
 wehr nit sparen noch verhindern/ wie denn die Rechts regel sagt: Wenn
 das merer gebürt vnd zugelassen wird/ dem kan ja das weniger nicht ab-
 geschlagen werden/Cui enim licet quod plus esset, vtiq; licet quod est mi-
 nus, In summa es sagen die Recht klar vnd ausdrücklich/ So offst ein be-
 klagter oder gefangener begert / im zuuergönnen / sich zu schützen/zu de-
 fendiren, in werendem gericht/so ist der Richter schuldig in zu hören/vnd
 damit zu zulassen L. vnus §. cogniturum ff. de quaestionib. vbi dicitur:
 Quamuis defensionem quocunq; tempore postulante reo negari non
 oportet.

Doch soll von dem Richter auff das/ so droben gesagt worden/wol
 achtung geben / vnnnd dessen nicht vergessen/ Als nemlich/so fern der ver-
 hafft anzeigen/das er sein vnschuld als bald darthun / oder die Indicia wi-
 derlegen wölle / das die defension dermassen geschaffen sey / wann sie er-
 halten / das sie den verhassten der peinligkeit entheben. Wenn auch der
 Richter derhalben angeredt vnnnd ersucht wird / dem gefangen für der
 Tortur sein defension zuuergönnen/so soll ers im nicht versagen/es wöll
 es dann die Oberkeit/so im zubefelhen hat/nicht haben/ als denn so ist der
 Richter entschuldiget / vnnnd lest es die Oberkeit/ so solches weigern/ver-
 antworten/wie Bald. sagt/in Rubrica C. de pœna lud. vnd ist am sicher-
 sten/ein Vogt oder Richter/ oder auch die Burgermeister inn Stetten/
 fragen die jenigen / so jedes orts der peinlichen Halsgericht befehl haben/
 welche doch entweder sollē Doctores sein/oder Doctores bey sich haben.

D iij

Ein an

Wie man mit den Vbelthetern

Ein andere frag.

Wie aber wenn sichs zutreget / wie teglich vnd oft geschicht / das man die zeugen peinlich fragen mus / vnd einer also gefragt wirdet / auch in der Tortur vnd marter etwas bekennet / welches er hernach vnd für dem vrtheil widerspricht / vnd sagt / er hab geirret / ob im auch zugelassen werden möge / solchen irthumb zu widerruffen? Hierauff ist zu antworten / Das zweierley irthumb sey / des rechten vnd der that / ist es nun ein irthumb / so in der that / vnd also in facto stehet / so mag er in vber dem vrtheil vnd sententz wol widerruffen / auß diser ursach / das es nicht dafür gehalten / das der so irret etwas bekennet hab / L. 2. in princip. ff. de confess. So kan auch solcher irthumb bis zu dem vrtheil einem nicht schaden / L. error. C. de iuris & facti igno. Denn so einer inn peinlicher frag etwas bekennet / vnd beharret so lang darauff / das auch darüber ein vrtheil ergangen ist / so wird im doch zugelassen / sein vnschuld darzuthun / vnd so ers gethon / so wird er dauon absoluirt, vnd ledig gesprochen / L. 1. §. si quis vltro ff. de quaestionib. Wievil mehr soll derjenige gehört werden / welcher seinen irthumb probieren vnd beweisen will / So beharret auch der nicht auff seinem bekentnuß / welcher des vrtheils nicht erwartet / sondern zuuor sein bekentnuß widerruffet / So auch einer bekennet / das er sich für der peinlichen frag gefürcht / vnd derwegen Appellirt / so wird er gehört / L. 2. C. quorum appella. non recipiuntur.

Hierzu dienet auch das Gandinus saget / das diß wol zu mercken sey / das niemand seine defension vnd entschuldigung abgeschnitten werden / vnd benommen sein soll / es sey zu welcher zeit es wöll / Vnd sagt noch mehr / Wenn einer gleich ein sach gutwillig bekennet hat / das im denn noch vngewert vnd vnbenommen sein soll / sein vnschuld dargegen aufzuführen / allegirt den L. 1. §. si quis vltro ff. de quaestionibus, die weil das gewis / das die defension vnd beweifung bis zum vrtheil zugelassen ist / vnd eingewandt werden kan / Vnd sovil von dem irthumb so inn facto stehet. Ist es aber ein irthumb des rechtens / so kan im wider sein bekentnuß nicht geholffen werden / D. 1. error. C. de iuris & facti igno.

Gesetzt aber / das einer inn der peinligkeit etwas bekennet / aber inn solchem bekentnuß nicht beharret / ob auch solch bekentnuß einige wirkung hab? Darauff wird geantwort / das es etwas wirkte / nemlich / ein halbe beweifung / L. 2. C. de custodia reorum, L. 1. §. diuus ff. de quaestio.

in peinlicher frag verfahren soll.

IX

quaestio. Wiewol etliche dafür halten/ das solche bekentnuß weder halbe noch ganze beweisung machen / wo er nicht darauff beharret / dieweil eins so vil ist als das ander / gar nichts bekennen/ vñnd etwas bekennen/ vñnd nicht darauff beharren / L. 2. C. quorum appellatio. non recipi. Doch soll man nicht darauff gehen/wann einer etwas inn der marter bekent/ das er dasselbige als bald inn der marter ratificiren soll/ vñnd darauff beharren / sondern solche ratification muß außserhalb der peinlichkeit geschehen / vñnd der gefangen zum wenigsten ein tag frist haben/ nach meinung des Angeli/Da von hernach weiter wird gesagt werden.

Wie aber/ wenn ein gefangener inn peinlicher frag etwas bekent/ vñnd wird solche peinliche frag wider in angestellt / on alle vorgehende gesamtsamme vermutung vñnd Indicia, ob auch solch bekentnuß etwas gelte? Sag lauter/ nein / es beharr auch der gefangen drauff/wie vñnd so starck er wöll/ L. 2. 3. & 4. C. si ex fals. Instramen. Denn es ist zu wissen/das die Indicia ein substantial ist / vñnd ein haubstück der peinlichen frag / on welche Indicia, so vorher gehen sollen / niemand soll oder mag peinlich gefragt werden / Dieweil man an der peinlichen frag nicht anfangen soll/ L. 1. ff. de quaestio. Wenn nun keine Indicien vorhanden sein/ darauff man fragen kan / was on dieselben fürgenommen wird / ist alles nichtig/L. non dubium C. de legib. Was einer aber außserhalb peinlicher frag/ vñnd in andern sachen bekennet/ vñnd freywillig aussaget/ da ist warlich auff zuffassen/der gestalt/das einer darauff / vñnd auff solch sein freywillig bekentnuß kan verurtheilt / vñnd wider in kan erkennen vñnd verfahren werden/ Confessus enim pro iudicato habetur L. vnica C. de confessionis, Confessiones autem reorum in quaestionibus factæ non habentur pro exploratis facinoribus nisi in eis perseuerauerint, imo si perseuerauerint, & tamen postea appareat innocentia, per principem liberantur. d. l. 1. §. si quis ultro de quaestio.

Ferner wird gefragt / welches man ein bekentnuß / so inn peinlicher frag geschehen/nennen möge / Darauff wird geantwort/ das nicht allein das für ein bekentnuß/so in peinlicher frag geschehen / geacht wird / wenn der gefangen auff der Leitern ligt / oder der von dem Scharpfrichter außgezogen/geprent oder gestreckt wird/ sondern wenn er zu der marter gefürt / im die hende gebunden/ vñnd von dem Richter oder Vogt mit dem Hencker gedrowet wird/ wenn er nicht bald vñnd vngemartert bekennen werde/das er wöll den Hencker vber in lassen/der es wol auß im bringen

D iij werd/

Wie man mit den Vbelchetern

werd/Solches ist warlich ein recht peinlich bekentnuß/welches kein krafft hat/es thue dann der gefangen darauff beharren/Denn die Recht ver gleichen das bekentnuß vnd die aussag der peinlichen frag/vnnd das bekentnuß so mit betrowung/vnnd auß forcht der peinligkeit geschicht/per tex. L. 2. C. quorum Apella. non reci. ibi formidine tormentorum, Das ist/ auß forcht der pein/vnnd nicht auß der peinligkeit/Wie man auch für gleich helt/so man einen mit einer wehr schlecht/vnnd die wehr zucht/vnd betrowet einen damit zuschlagen/Ita dicit Bald. in L. nouissimi ff. de executio. tutorum, vbi dicit: quod confessio quæ fit apud tormenta & facta in tormentis à pari procedant, quem textum dicit ad hoc singularem, & idem de confessione de confessione facta in tormentis vel formidine tormentorum paria sint, & ita voluit Alb. in c. finali in 5. col. extra de confelsis.

Volget ein andere frag. Es ist ein Statut in einer Statt/das man keinen peinlich fragen soll/denn in etlichen sonderlichen außgedruckten sellen/Der Vogt oder Burgermeister will gesehen sein/vnnd den grund der warheit erfahren/spricht den gefangen an/doch nicht peinlich/ außserhalb solcher sonderlicher selle/damit er nicht inn die peen des Statuts fallen möcht/sondern leß in im Kercker oder Turn ligen/verbeut im nichts zu essen zu geben/in winterzeit bloß vnnd nacktet stehen/bis das er bekenne/Ob auch der Vogt oder Richter/ gegen dem gefangen hab die peinligkeit fürgenommen/vnnd derwegen in die peen des Statuts gefallen? Antwort: Ja freylich/L. apud Labeonem §. quæstionis ibi malam mansionem ff. de iniurijs &c. So sagt auch Bartho. in l. 1. §. diuus ff. de quæstionibus lauter/Wann man einen so lang im Kercker behelt/das er muß bekennen/oder dursts sterben/das solch abgezwungen bekentnuß auch nichtig sey/vnd durch pein außgenötiget/wie auch Angelus inn seinem tractat. in verbo fama publica, Da er die groben Vögt vnd vngeschickten Richter schilt/welche die armen gefangen vbelheter so grausam martern vnd plagen/das sie in gar sehr gesaltzen fleisch oder fisch zuessen geben/vnd darauff kein trincken/das solches auch ein peinligkeit seye

Carcer
mala
mansio.

Wann aber der Richter einen außserhalb des Kerckers/inn seinem Haus/oder da er Gericht pflaget zusitzen/fraget/vnd in betrowet zubekennen/oder er wöll in lassen in Turn füren/vnd peinlich fragen/bis das er bekennen müsse/ist zu fragen/ob auch das bekentnuß/so der Vbelheter auß solche betrowung geschehen/mög dafür geacht vnnd gehalten werden/als ob es auß forcht der pein geschehen wer? Hierzu soltu nein sagen/Denn es ein geringe vnnd leichte betrowung ist/darmit sich einer nicht

in peinlicher frag verfahren soll.

X

nicht soll erschrecken lassen/d. l. apud Labeonem §. quaestionem & L. metum C. quod metus causa, Das geschicht aber recht auß forcht der pein/wenn der gefangen im Kercker ist/vnd an der stelle / da man solche gesellen pfleget zu examiniren, vnd die instrumenta verhanden sein/L. metum ff. quod metus causa, Leuis enim territio & extra locum torturae elusoria est. Hiebey ist aber zumercken / so der Vogt oder Richter/wenn er solche wort redet/wie oben gemeldt/sich so ernstlich vnd grausam erzeiget/wer auch ein solcher ernster Mann/wie man der wol findet/vnd ich gesehen hab/das er es alsbald pfleget zuthun / vnd mit der that zu exequiren vnd zubeweisen/so wer es ein ander ding / vnd müste selbs sagen/das das jenige/so der Vbeltheter darauff bekennet / auß forcht der pein geschehen/Gleicher gestalt wenn die bedrowete person forchtsam vnd erschrocken were/als wenn es ein Weib oder sonst ein forchtsamer mensch wer/so mag einer wol sagen / das solche wort ein rechte forcht der pein oder Tortur machen/wenn der Richter sagt/ich will dich hinführen/vnd dermassen strecken lassen/das du wol wirst bekennen müssen/rc.

Hieneben wird auch gefraget / wo man die gefangen / so peinlich gefragt werden/widerumb fragen vnd ansprechen soll: ob sie auß irem bekennnus verharren wollen oder nicht: Darauff ist zu antworten / das solches inn der Pütelstuben / oder sonst an einem gemeinen ort soll geschehen vnd fürgenommen werden/da man die Leytern vnd ander gezeug/auch den Scharpfrichter nicht sehen kan / da dann die fürsichtigen Vögt vnd Richter/wenn sie die gefangen solcher gestalt / ob sie auß irem bekennnus/nach anhörung desselben / verharren wollen / etliche Scheppen oder sonst glaubwürdige leut darzu nemen/vnd ein offen Instrument darüber aufrichten lassen / darinne gesetzt wird / das der das jenige/so er inn peinlicher aussag bekant/ heut dato / als es im fürgelesen worden / widerumb bekant/vnd mit solcher bekantnus bestettiget / inn beysein vnd gegenwart der vnd der Scheppen vnd Biderleut/rc. in welchem sie dann recht vnd wol thun/L. 2. C. de custo. reorum, ibi sub publico testimonio.

Es felt aber allhie wider ein frag für / Wenn einer in peinlicher frag etwas bekant hat/wievil zeit man im lassen soll / dasselbige zubekrefftigen/das er darauff beharren wöll/Hiezu wird geantwort/das im Rechten kein zeit hierinne namhaftig gemacht ist / Denn ob wol stehet/ in l. ff. de custo. reo. post modicum tempus, das ist / nach wenig zeit / oder vber ein kurze zeit/So kan man doch darauf nicht nemen/wie kurz oder wie lang sich solche zeit erstrecken soll/ stehet derwegen solches inn willfür des Richters/welcher sich nur nach gelegenheit der person / vnd wichtigkeit
oder

Wie man mit den Vbelthetern

oder geringfcherzigkeit der verbrechung zurichten wissen / Denn so offte / vnd wo die zeit oder anders im Rechten nicht außgedruckt wird / so wird dasselbige in des Richters willkür gestelt / l. i. ff. de iur. deliberandi. l. hoc die ff. de poen. l. i. ff. de effracto.

Ferner wird gefragt / Wer bey der peinlichen frag sein soll? Auff solches wird geantwort / wie in l. si postulauerit §. quaestioni. ff. ad L. Iuliam de adulterijs & stupro, da der Text sagt / das die beklagten oder vbeltheter / vnd ire patronen oder aduocaten, auch der anfleger gegenwertig sein mögen / was aber der gepeinigete aussaget / das soll der Richter in geheim einnehmen / den es mit solcher peinlichen frag eben ein ding ist / als wie mit einem zeugen welcher verhört werden sol / da man dan den gegenheil vnd aduocaten wol bey der fürstellung vnd vereidung sein leßt / Wenn es aber zu dem examen kombt / so müssen dieselben abtreten / vnd bleibt der Richter vnd Zeug / sampt dem Notario / alsdann allein beysammen / Wie dann in dem fall von Bartholo. in d. l. si postulauerit §. quaestioni. klar geschlossen wird / das man den Aduocaten nicht bey der verhör des zeugen / sondern allein bey der vereidung vnd auffnehmung sein lassen soll / vide ibi Barthol.

Es wird auch gefragt / Ob ein freyer Mensch mög peinlich gefragt werden / dieweil sich der ganze tittel in ff. vnd C. von der peinlichen frag ansehen leßt / das er nicht von freyen leuten / sondern allein von den eignen Knechten rede vnd handel / auch dahin verstanden werde / Eins theils sagen / das ein freyer mensch allein mög in etlichen fellen torquirt vnd peinlich gefragt werden / als wenn einer soll zeugnuß geben von einem handel / darbey er persönlich gewesen / vnd gleichwol wandt / vnd nicht auff einer rede bleiben will / L. ex libero ff. de quaestionib. L. si quis decurio C. de falsis. Kürzlich aber so sag du / das nicht allein die eignen Knechte / darvon die recht sagen (wiewol dieselben jez so selten gefunden werden / sondern allhie in Deutschland fast allenthalben abgethon seind) sondern auch freygeborne leut / mögen peinlich angezogen vnd gefragt werden / Denn so es diese meinung haben solt / das solche freye leut nicht dörssten mit der scharpfen frag angegriffen werden / so würde nach meinung des Bolognini, die tausente / oder vnter tausenten nicht eine vbelthat gestrafft / wider den L. ita vulneratus ff. ad L. Aquiliam, Dieweil inn vbelthaten vnd mißhandlung nicht allzeit zeugen vorhanden sein / damit man die theter vberzeugen könt / vnd die jenigen so vbel handeln / gewonlich das liecht scheubhen / vnd auffss leugnen ire sachen stellen / Demnach so wird auch billich geschlossen /

in peinlicher frag verfahren soll.

XI

schlossen/das ein freyer Mensch/nicht allein wider sich/sonder auch wider andere/nach gelegenheit/möge gefragt werden.

Wie aber wenn ein Vogt oder Richter so tölpisch vnd vnuerfornien wer/das er ein armen gefangen mit der peinlichen frag so hart angreifen/vnnd also martern ließe/das er darüber an der marter stürb/oder jm die glider aufgerissen würden/ob er auch darumb zu straffen? Sag in aller weg/ja/Vnd vermöge der Recht/welche auch mit wöllen/das ein knecht mit vbermessiger pein soll angegriffen werden/dar der Text saget/in L. apud Labeonem, Sed et si iussu Domini quis quaestionem hanc habeat modum tamen excesserit teneri eum Labeo ait, Das ist/Ob gleich ein Richter ein Knecht/auff befehl des Herrn/angezogen/vnnd mit peinlicher frag angegriffen hett/aber gleichwol in solcher peinlichen frag jm zuwil gethon/vnnd die rechte maß vberschritten/so soll er gleichwol straffwürdig erkannt werden/nach meinung des Labeonis. Vnd ist zu wissen das dises nicht ein schlechte vnd geringe frag ist/wenn ein armer Sünder/durch peinliche frag/zu tod gemartert worden/ Derwegen dann die Amptleut/Richter/Vögt/vnnd Schultheissen/vnnd was mit solchen hendlen pfleget vmbzugehen/als Schöppen vnnd Stattschreiber (bey welchen bis weilen vngeschicklichkeit genug befunden wirdet) augen vnd ohren auffsperrren/vnnd mit fleiß zu hören sollen/Denn etlich wöllen/das ein Richter oder Vogt/inn dem fall allein straffpar sey/wenn er auß betrug mit dem armen gefangen so scharpff gehandelt hat/vnd nicht wenn er sunsten der sach auß vnachtsamkeit/mit der peinlichen frag zuwil gethon. Aber die andern halten lauter das gegenspil/vnnd sagen/Wenn im ein Richter mit der peinlichkeit an einem armen Sünder zuwil thut/vnd in wider die ordnung der Recht/zu scharpff ansprechen lassen/das er darüber den geist auffgeben müssen/das er mit mehr als ein Vogt oder Richter/sonder als ein Priuat person zu achten/vnd schleust sich darauß so vil/als wenn er den armen gefangen mit der faust erwürget het/Vnd ist eben so wol zu straffen/als ein Vormund/welcher seinem Pflegson/vbel vnd vnrecht in seiner administration vorgestanden/denn man denselben/vmb solcher vnzeitiger verwaltung willen/nicht auff ein Stul vnnd oben an pfleget zusetzen/sondern wenn er nicht berechnen kan/vnd sich souil befindet/das er seinen pflegkindern vnrecht fürgestanden/das er darumb/wie ein ander/seine straff leiden muß/L. interdum S. qui tutelam ff. de fur-tis L. qui fundum S. Si tutor ff. pro empto. vnd an vil orten mehr/da gesagt wird/Ob wol der Richter nicht kan beschuldiget werden/wenn einer in der peinlichen frag mit tod abgieng/sonderlich wenn der Richter etliche Indicia für sich gehabt/vnd solches auß den Actis zubefinden wer/so wer er entschul-

Wie man mit den Vbelchetern

er entschuldiget / aber nicht anderst / dann so fern das er die maß inn peinlicher frag nicht vberschritten het / auf welchem dann sich selber aufständig macht vnnnd schliessen thut / wenn der Richter die maß inn peinlicher frag vberschritten hat / das er dardurch straffbar worden sey / vmb des excess, vbertretung vnd vnordnung willen. Wenn es aber in zweiffel stehet / ob im der Richter hab zuuil thun lassen oder nit / so kan wider den Richter nicht geurtheilt werden / Wer in aber derhalben ansprechen will / der muß das widerspil beweisen / one das dieweil die peinliche frag darumb fürgenommen ist / das die warheit an tag kommen / vnnnd gleichwol des gefangen oder theters vnschuld nicht verdruckt werden soll / vnd aber der Richter oder Vogt darinne die gebürliche maß nicht helt / so ist er inn die straff gefallen / Wie dann auch inn dem fall / wenn ein freund den andern bis weilen strafft / damit er nicht von dem Hender darff gestrafft werden / so er in solcher straff die maß vbertritt / so ist gleichwol er straffwürdig / L. 1. C. de emenda. propinquorum, vnnnd kan den Richter sein Ampt nicht entschuldigen / Denn ein Richter oder ander Oberkeit so wenig entschuldigt / wenn sie mißhandelt / als ein Priuat person / L. nec magistratus ff. de iniurijs.

Sie werden von Guidone vil rechtsgründ vnnnd vrsachen / beneben stattlichen Argumenten mit angehengt / die Vögt vnnnd Richter zuentschuldigen / wenn sie im gleich zuuil gethon haben / Welche ich vmb kürz willen nicht einführen / sondern in irem wert beruhen lasse / Dieweil einmal diß die warheit ist / wenn im der Richter inn der peinlichen frag zuuil gethon / das er darumb zu straffen ist / wenn man aber disputiren will / so ist kein argument vnd kein sach so gering / welche nicht hin vnd wider disputirt werden könt / Volget derwegen weiter.

Wenn ein Vbelthat bewisen ist durch einen zeugen.

Wenn ein Vbelthat durch einen zeugen allein bewisen ist / seind jr etliche / welche sagen / es soll nicht ein genugsam Indicium sein / zu peinlicher frag / L. moritur ff. de quaestionibus, da der text klar saget : vnus testimonio non esse credendum. So sey es auch an dem / das alle Iura vnd Recht / so von vermutungen vnnnd Indicijs reden / darauff man peinlich fragen soll / in plurali reden / das ist / das er mehr dann eins sein soll / vnnnd nirgents von einem Indicio, L. 1. Respons. 2. ff. de quaesti. ibi & alijs argumentis, derwegen anch eins allein nicht kan genug sein / wo von vilen geredt wird. Aber wie

in peinlicher frag verfahren soll.

XII

Aber wie dem/so wird doch/vngeacht solches fürbringens/vnd das sonst ein einiger zeug/für keinen zeugen geacht wird/vnnd dardurch nichts bewisen werden kan / durch Guidonem dahin geschlossen / wenn die mißhandlung durch einen zeugen kan an tag gebracht werden / wider einen Vbelheter / das der selbige darauff mit der scherpf mag angegriffen werden. Doch sind hiebey zwey stück zumercken / Fürs erste / das der zeuge ein erbar vnbescholtener Mann / vnd nicht ein lose oder leichtfertige Person sey/denn ein solcher leichtfertiger zeug/welcher ein böß geschrey hat/kan kein genugsam Indicium zu peinlicher frag machen/L. 1. S. item Cornelio ff. de quaestio. Zum andern/so muß des zeugen aussag stracks auff die mißhandlung gericht sein / vnnd nicht auff ein vermutung oder Indicium zu der mißhandlung. Fürs dritte/Es wer denn sach das andere vmbstend verhanden / welche disem einigen zeugen zuwider weren/auff den fall könnte dises einigen zeugen aussag kein stat haben / oder einig Indicium machen/jemand peinlich darauff zufragen / welches dann wol zu mercken ist/auf diser versach / wann etliche vermutung für den gefangen können außgebracht werden / so in entschuldigen / so müssen die vermutungen/so wider in fürgebracht werden/starck vnd mechtig sein / vnd die andern vberwegen/sonst können sie nicht haften.

Ob ein sach durch ein gemein geschrey/ zu Latein

fama genent / auff ein möge erwiesen werden / das er darauff könne peinlich gefragt werden.

Es sind wol etliche / welche dafür halten / wenn ein gemein geschrey oder gerücht auff einen gefangen erwiesen werden / das der selb darauff peinlich mög angegriffen werden/vnd halten dafür/es sey so vil/als wenn etwas durch einen zeugen wer erwiesen worden / Aber das gegenspil ist war / nemlich / das das gemein gerücht allein nicht genugsam ist / jemand darauff mit der scherpf zufragen / Denn es gar ein schwach/gering/vngewiß/vnnd leichtfertigung ist/vmb das gerücht / welches gar leicht kan zugericht/vnd wie ein sewer außgeblasen / vnnd im ein solche farb angestrichen werden/das einer drauff schwür im wer also/ wenn man es aber beim liecht besicht/vnd die warheit erkundet/so ist es nichts anders/denn ein erdicht vnd erlogen ding/dardurch die Richter vnnd andere Oberkeit oft vbel versürt vnd betrogen werden/vnnd darnach sich schemen müssen/Wo ferne aber einer/einer vbelthat beschrait würde / vnd er sich darzu flüchtig machte / so möchte alsdann einer darauff wol mit peinlicher frag angegriffen werden.

¶

Wenn

Wie man mit den Vbelcheteren

Wenn neben dem gerücht ein ander Indicium fürhanden wer.

Ferner felt hie ein frag für / wenn neben dem gemeinen geschrey oder gerücht / ein ander Indicium auch zufiel / vnd das gerücht / durch auffrag eines zeugens gesterckt würde / Ob es genug wer zu peinlichem angriff? Darauff wird geantwort / ja. Item / wenn einer geschlagen / oder gar vmbgebracht wer / vñ das geschrey wer / das es Sempronius gethan het / vnd einer saget darneben / das der beklagte dem entleibten wer widerwertig gewesen / vnd het feindschafft mit jm gehabt / denn solches ein grosse vermutung bängt / L. 2. §. præterea ff. de quaestio. Oder so der beklagte sich hören lassen / das er dem oder jenem wolt ein schaden zufügen / oder in schlagen oder vmbbringen / darauff dann ein groß Indicium vnd vermutung genommen wird / das er die vbelthat an jm begangen hat / L. vnica C. si quis Imperatori maledixerit, Ibi ex dictis hominum facta pensamus. Das ist / wir pflegen auß der menschen reden die thaten vnd werck zuermessen / Weiter so der beklagt wer gesehen worden / das er geflohen wer von der stell / da die vbelthat geschehen / Denn die flucht beschuldiget vnd beklagt den der da fleucht / vnd macht ein vermutung wider in / Auten, de exhibitione reo, §. si vero.

Item / wenn einer der ein böß gerücht hat / oder von dem das geschrey gehet / das er die vbelthat soll gethan haben / sonst auch ein leichtfertige person ist / vnd ein solcher Mensch / der mit solchen hendeln pfleget vmbzugehen / vnd dergleichen thaten zuuor mehr begangen hat / L. de minore §. Tormenta ff. de quaestionib. & l. is cui §. hildem ff. de accusationibus, so könt auch wider in verfahren werden.

Also wer auch zu handeln vnd sich zuuerhalten / wenn neben dem gerücht noch ein ander Indicium vorlieff / wie denn ein fleissiger vnd sorgfältiger Richter oder Vogt wol wirdet mit fleiß darauff achtung zugeben / vnd sich / nach gestalt vnd gelegenheit der person / vnd wichtigkeit der verbrechung / zurichten vnd zuuerhalten wissen / vnd wenn ein ander Indicium fürfelt / vnd das geschrey oder gerücht mag bewisen werden / so wird darauff ein genugsam anzeig vnd Indicium, durch welches man ein gewissen zutritt haben kan / den gefangen mit peinlicher frag anzugreifen / vngeacht / das das gerücht oder geschrey für sich selbs / zu einem Indicium nicht genugsam geacht wird.

Wann

in peinlicher frag verfahren soll.

XIII

Wann ein Richter oder Rath die macht oder freyheit hat/das er nach seinem gutbeduncken vnd gewissen einen gefangen peinlich fragen möge.

Hie wird weiter gefragt/wenn ein Richter oder Statt dise freyheit het/das sie einen Ubelheter nach irem gefallen oder gutbeduncken/vnnd also auff guten glauben vnnd irem gewissen peinlich fragen möchten/wenn ein indicium nicht genugsam wer/oder nicht könt bewiesen werden/ob er/vermög solcher willkür oder freyheit/mög denselben mengel erfüllen? Darauff sag du/nem/Auf diser vrsach/das es nicht darfür gehalten wird/das ein solche freyheit oder willkür einem gegeben werde/durch welche einem gefangen das abgeschnitten werden/wenn er soll mit peinlicher frag angegriffen werden/das nicht genugsamme vnnd rechtmessige Indicia sollen vorher gehen/facti enim quaestio est in potestate iudicantium non iuris auctoritas, Das ist (wie ichs meiner einfalt nach verstehe) souil geredt/das einem Richter/in dem das in facto vnd also in der that stehet/wol etwas zu handlen gebüren mag/Da er sich aber vnter stehen wolt/etwas wider die ordnung des Rechts zu handlen/das wird jm nicht zugelassen/kan auch in seinen machten nicht stehen/L, ordi- ne §. 1. ff. Ad municipales.

Vnnd ist zu wissen/das durch solche freyheit oder willkür des Richters/das nicht kan verstanden werden/das wider gute sitten ist/wie dan dasjenige wider gute sitten ist/so man einen on vorgehende genugsamme Indicia, mit peinlicher frag angreifen wolt/derwegen dem Richter allhie vnd inn dem fall nichts zugelassen/oder zuerfüllen eingereumbt werden kan/wie auch Gandinus in suo tractatu Maleficiorum vers. Item quaro nunquid potestas. Zu dem so wer auch dises nichts anderst/denn das ein nem seine defensionen vnnd schutzweren genommen würden/oder abgeschnitten/welches aber nicht sein kan noch soll/vt in Clementina Saepe de verbo, significatio, cum glos. in verb. defensiones, & in c. pastoralis de re iudica.

Dif ist allein hie zu mercken/das ein Richter/krafft eines solchen Statuts willkür oder freyheit/macht hat einen gefangen mit peinlicher frag anzugreifen/auff bekentnuß eines einigen zeugen/der die that gesehen hat/wenn er gleich so hoch vnnd groß nicht ist/das wider jm nicht kan excipirt werden/wie dann auch Gandinus der meinung ist.

E ij So aber

Wie man mit den Vbelcheteren

So aber ein Statut dermassen gemacht würde/
das kein gefangner dörfte mit peinlicher frag ange-
griffen werden/es weren dann hohe vnd
grosse indicia vorhanden.

Wenn aber ein Statut in einer Statt wer/Als zu Bononia ist/das
man keinen mit peinlicher frag angreifen soll / es sein dann indicia vnd
vermutung vorhanden/welche vnzweifflich wider in außgeführt / welche
nicht gering vnd schlecht sein/Als das ich ein Exempel sehe / So einer ein
Kammer oder Stuben het / welche nur einen eingang vnd einen auß-
gang het / vnd einer gieng herauf pleich vnd zittern / vnd trüg ein bloß vnd
blutigs Schwert in seiner hand / vnd bald darnach fünde man einen inn
der Kammer / so newlich erwürget worden / ligend / solches wer warlich
ein solche grosse vermutung / darauff einer nicht allein peinlich möcht ge-
fraget / sondern auch condemnirt vnd verurtheilt werden / per L. Sciant
cuncti C. de probatio. Ibi vel indicij ad probationem indubitatis, vnd ist
wol zu mercken / das die bleichheit ein sonderlich indicium ist / wenn einer
verbleicht ist / L. de minore ff. de quaestio. darnach das er ein bloß schwert
getragen / Diweil sich die Recht / zu denen so waffen bey sich tragen /
nichts gutes vermuten / Auten. de mandatis principum §. fina. inn son-
derheit wenn die wehr oder das schwert ist blutig gewesen / wie dann ge-
wonlich geschicht / wenn einer erstochen oder erschlagen wird / das die
wehr des jenigen / so die that oder den mord begangen hat / blutig sein
muß / wie man dann auß solchen qualiteten vnd vmbstenden / pfleget eine
vermutung / so nicht schlecht oder gering sein muß / schöpfen vnd nemen
kan / wiewol auch solche grosse vnd vnzweiffliche indicia sich so oft nicht /
sonder selten zutragen.

Es kan sich auch ein ander indicium begeben vnd zutragen / welches
ein vnzweiffliche beweisung mit sich bringt / so genugsam ist zur Tortur
vnd peinlichen frag / vnd sich zum offtern mal begeben kan / Nemlich / das
einer mit namen Titius in einem Weinberg erschlagen worden / vnd Seio
solches zum offtern mal schuld gegeben worden / aber gleichwol kein zeug
mögen erfunden / vnd außgebracht werden mögen / welcher solchen tod-
schlag mit augen gesehen / Aber diese nachfolgende indicia sein auß in / dem
Seium / gleichwol bewisen worden / Erstlich / das er eben zu der zeit / als
Titius entleibet worden / sich flüchtig gemacht / so ist auch dargethon
worden / das ein öffenlich gericht vnd geschrey sey / das Seius solchen
todschlag begangen hab. Vnd zum dritten / das Seius dem Titio sey
todfeind

in peinlicher frag verfahren soll. XIII

todfeind gewesen. Zum vierdten/ das Seius hab allein ein bloße wehr in der hand gehabt/ Solche vier indicia (ob wol ein jeglichs inn sonderheit für sich selbs zu schwach were) so machen sie doch / wenn sie zugleich bewiesen werden / eine genugsamme beweifung vnnnd vermutung / nicht allein zu peinlicher frag / sondern auch einen peinlich zuuerurtheilen.

Item / aber ein ander Exempel / von vnzweifflichen vermutungen / Nemlich / Es wird Seius beschrien / das er Titium hab erwürgen lassen / doch keine zeugen können auffgebracht werden / die solches gesehen hetten / Aber gleichwol werden nachuolgende indicia auff ine erwiesen / Anfänglich / das Seius dem Titio sey todfeind gewesen. Item / das gedachter Seius / nach dem begangnen todschlag / den mörder hab zu sich in seine behausung genommen. Zum dritten / das der mörder dem Seio sey mit diensten verwant / vnnnd sein haufgenoff gewesen. Zum vierdten / das dauon ein gemein geschrey gewesen / das Seius den Titzen hab erwürgen lassen. Zum fünfften / das sich Seius hab hören vnnnd verlaur lassen / das er den Titzen het vmbbringen lassen. Zum sechsten / das Seius auch ein solcher gefell wer / der mit solchen mordthaten vmbgieng. Zum sibenden / so wer auch wislich / das sie etwa zwispeltig vñ vneins mit einander gewesen / Welche indicia alle nicht allein zu peinlicher frag / sondern auch zuuerurtheilen genugsam sein / wenn sie alle bewiesen werden.

Vnd soll einen nicht wunder nemen / das souil indicia, so für sich ein jeglichs besondern / nicht genugsam sein können / einen mit peinlicher frag anzugreifen / gleichwol wenn sie zugleich bewiesen sein / ein vnzweifflich indicium wider einen machen / welchem billich zuglauben ist / dieweil solches außdrücklich im rechten versehen vnd zugelassen / vt in Auten. de instrumentorum caute. & fide §. si vero nullus horum coll. 6. dieweil zwey oder mehr / die vnuollkommen sein / eins das vollkommen ist / machen können / L. Cum scimus in princi. C. de Agrico. & censitis lib. ii. So sagt der Poet: Et quæ non profunt singula multa iuuant.

Doch soll man sich in dem fall wol fürsehen / vnd die ding nicht dahin verstehen / wenn vil vermutung zusammen lauffen / das man darauff gehen vnd vrtheilen / vnnnd einem das leben absprechen wolt / sondern mag den gefangen in ein geltstraff vertheilen / aber nicht zum tod verdammen.

Wiewol auch zu Recht versehen / da man schon von einer vbelthat den lautern grund nicht haben kan / das man doch gleichwol bisweilen durch andere argument vnd vermutung / dauon vrtheilen vnnnd richten

Es iij kan/

Wie man mit den Ubelthetern

Kan/ vnnnd mag/ L. non omnes S. à barbaris ff. de re militari, da gesagt wird: Eri hoc liquido probari non possit argumentis tamen cognoscendum est, das ist / ob gleich die sach so lauter nicht kan bewiesen werden / so ist doch auff die argument zusehen / durch welche man erkennen muß / vngeacht das es ein peinliche sach ist.

Vnnnd Kan ein fleissiger Leser solcher Exempel von vnzweifflichen Vermutung/ so zu beweisung genugsam sein / wol mehr finden/ wir wollen es bey disen/ so jetzo erzelet sein/ bleiben lassen/ vnnnd noch von etlichen personen fragen/ Als von den Kriegsleuten / Richtern / Vögten/ vnnnd Rethen in Stetten/ ob die mögen peinlich angegriffen werden.

I.

Was nun die Kriegsleut diser zeit anlangen thut / So einer fraget/ ob dieselben auch mögen mit peinlicher frag angegriffen werden / Wird geantwort / ja / Denn dieweil sie jetzo den alten Kriegsgebrauch nicht halten/ vnd sich weder mit leben / oder nach Kriegshandlung/ wie die alten/ erzeigen/ derwegen sie auch sich der Priuilegien, so vor alters die Kriegsleut gehabt/ nicht zu frewen haben/ vt in autentica de mandatis principum S. fina. colla. 3. vnd dis ist kürzlich die meinung Guidonis, so schließt auch lezlich mit jm Ludouicus Bolognius.

Dieweil ich aber eben auff die Kriegsleut kommen bin / muß ich ein wenig klerer allhie setzen/ was andere / vnd sonderlich Oldendorpius, ein berühmter Jurist/ dauon schreiben vnd halten/ vnnnd was sie für Priuilegien haben.

Vnd ist zu wissen das die alten Gesetzgeber / die Kriegsleut mit vergebens für andern bedacht haben / dieweil sie durch ire grosse mühe vnnnd Kriegsarbeit / auch ire theure mannheit / das gemeine Vatterland/ von den außländischen feinden beschützen müssen/ vnd derwegen mehr auff ire Kriegsrüstung vnnnd vbung / denn auff die wissenschaft des Rechts haben achtung geben müssen/ L. Scimus in prin. ff. de iure militari.

Da sie nun heutiges tages solche disciplinam militarem, vnd Kriegsübung vnd gebrauch halten/ sein sie solcher Priuilegien wol würdig / was sie aber für Gottlose leut zum grossen theil sein / vnd wie sie das Vatterland beschützen/ das ist am tag/ vnd erscheinet auß iren hendlen/ Nemlich/
das es

in peinlicher frag verfahren soll.

XV

das es jnen eben gleich gilt / sie streiten wider das Vatterland oder wider die außländischen / wer nur gelt gibet / es sey gleich der Teufel oder sein Frawmutter / also das jr vil befunden werden / welche auch kein schew tragen / wider Gottes wort zusechten.

I.

Aber auff die Priuilegia zukommen / haben die Kriegsleut erstlich diese freyheit / wenn ein Kriegsmann soll beklagt werden / das in der Keger anderstwo nicht denn für seinem Hauptmann oder Obersten / fürnehmen soll / L. milites & l. finali. C. locati. welche man aber vorzeiten für Kriegsleut gehalten / dauon meldet Speculator in tit. de procura. §. 1. verli. Item quid est miles, & Accursius in l. penulti. ff. ex quibus causis maiores, nempe qui sine periculo à signis discedere non possunt, das ist / welche on gefahr von irem Fendlin nicht weichen dörfen. Ob nun wol bey jetzigem Kriegsuoelck wenig disciplin befunden wird / So schliessen doch die Doctores dahin / dieweil sie einen harten eid thun / vnd auff den Artickels brieff schweren müssen / vnd wann sie darwider handeln / jnen jr ehz / leib / vnd leben darauff stehet / das man sie zu schelmen macht / oder gar durch die Spieß jaget / das sie derwegen irer Priuilegien, so wol als die alten / würdig vñ vehig sein / Was aber zu einem rechtschaffen Kriegsmann gehört / was er für stück an sich haben soll / solches erkläret Accursius in d. l. miles ff. ex quibus causis maiores.

II.

Von peinlichen sachen der Kriegoleut.

Aber in peinlichen sachen der Kriegsleut / hat es ein andere meinung / dieweil die verbrechung zweierley sein / Nemlich / etliche gemein / vnd etliche eigen / Die eigen sein die / so ein Kriegsmann im Krieg vnd Kriegssachen begehet / L. 2. ff. de re militari, inn welchen sachen sie sich dann der Kriegsbesreyung zugebrauchen haben / L. de militibus ff. de custo. reorum L. desertorem ff. de re militari. Aber gemeine verbrechung seind / die einer außserhalb des Kriegs begangen hat / als Diebstal / Raub / Mord / Ehebruch / &c. in welchen gemeinen sellen sich ein Kriegsmann keines Priuilegij, weder zu rhümen noch zugebrauchen hat / L. finali ff. de accusa. & ibi Bartho.

¶ iij fürs

Wie man mit den Ubelcheteren

III.

Fürs dritte/so ein Kriegsmann auß irthumb oder vnwissenheit des Rechtens/seine exceptiones vnd andere nottursfft/in einer rechtfertigung vergessen/oder aussengelassen/so ist zu Recht versehen / das er auch nach ergangenem vrtheil/doch für angestelter vnd ergangener hülff/damit zugelassen werden soll, L. 1. C. de iuris & facti ignoran. Auß welchem zwey ding können geschlossen werden/nemlich/das die vnwissenheit des Rechtens / die Kriegsleut entschuldiget. Fürs ander / das exceptiones peremptoriae, nach gesprochenem vrtheil mögen für Gericht eingewendt werden / welches beides sunsten wider gemeine beschribene Recht ist / L. penulti. C. de iur. & facti ignor. iuncta L. peremptorias C. sententiam rescindi non posse.

Es bleiben auch die Kriegsleut bey solchem Priuilegio, sie werden gleich von andern beklagt / oder sie beklagen selbs aneinander / denn die weil an beiden orten die vnwissenheit verhanden / so bleibet auch das Recht einen weg als den andern disfalls vnuerandert / Ita decidit Bartho. in L. 1. ff. de iuris & facti igno.

Beneben dem aber ist zu wissen / wie das Priuilegium wider andere zugebrauchen/den Kriegsleuten gestattet wird / Also müssen sie dasselbige Recht von andern / wider sich auch dulden vnnnd leiden/wie dann solches an jm selbs natürlich recht vnnnd billich ist / das es dem Klegter gehe wie dem beklagten/nach der regel / non licet actori quod reo licitum non est L. petenti C. de tempo. in integ. resti.

Nun folget in welchen fellen der Kriegsleut

Priuilegium auffhöret/vnd nicht stat haben kan.

I.

Erstlich / wenn ein Kriegsmann wolte frembde hendel annemen/ (wie einer dann wol thun mag/so fern man darwider nicht excipirt) auff den fall kan jm nit gestattet werden / sich solcher freyheit vnd Priuilegien ander leut halben zugebrauchen/wie dann auch einer / so kein Kriegsmann ist/vnnnd einem Kriegsmann zu patrociniere vnterstehet/sich Kriegischer Priuilegien vnnnd freyheit nicht gebrauchen kan / L. 1. C. de iuris & facti ignoran.

Fürs an-

II.

Fürs ander / so ein Kriegsman bericht des handels het / vñnd das Recht wüßte / aber dasselbige nicht allegiren wolt / sondern sich auff sein Priuilegium verlassen / so könt jm damit nicht geholffen werden / vñnd jm dasselbige zu staten kommen / dieweil allein die vnwissenheit des Rechts / die Kriegsleut entschuldiget / L. profectio C. de muneribus patriamonitorum lib. 10. Auf welchem dann erfolget / wenn sein / des Kriegsmans / widertheil beweisen würde / das er rechts gelerte gebraucht / oder im Rechten studirt hette (wie wol bis weilen geschicht) das jm sein Priuilegium in dem fall nicht fürtragen noch helffen kan.

III.

Ob es wol an dem / das die Kriegsleut / nach gesprochenem vrtheil ire allegaciones mögen verbringen / so kan doch solches nach geschehener hülf vñnd execution nicht geschehen.

IIII.

Ob auch wol die Kriegsleut obgemelts Priuilegij inn zugelassen selten sich zubeheiffen haben / so erstreckt sich doch dasselbige auff die Ritter nicht / welche man auß irthumb auch milites pfleget zu nennen / Aber nicht derhalben / das sie solches Priuilegij vñnd freyheit nit würdig weren / Sondern das dieselbigen gewonlich verstandige vñnd dapffere leut / so vil wissen vñnd erfaren / vñnd nit schlechte arme Langknecht sein / welche allein mit waffen pflegen vmbzugehen / & sic ferro & animis tantum freti, wie Linius saget / dergleichen Vlpianus, L. 1. ff. de milita. testamento.

V.

Auf welchem dann volget / das auch die Rechtsgelerten / als Doctores vñnd Aduocaten / so man auch milites nennet / obgedachter Priuilegien der Kriegsleut nicht vehig sein / denn es ja ein schand wer / das sie das Recht / mit welchem sie teglich vmbgehen / vñnd andere desselben berichten / nicht wissen sollen / Item / die Pfaffen dergleichen / L. 2. §. Seruius Sulpitius ff. de Origine Iuris Rudes autem atq; indocti ad ordines non sunt admittendi. Autenti, de sanctis, Episcopis §. clericos.

Ob auch

IVX
Wie man mit den Ubelchtern
Ob auch ein Kriegsmann mit peinlicher frag
möge angegriffen werden.

Ob wol droben gehört/was Guido de Sufaria hie von gesagt / vnd darauff geschlossen/das die Kriegsleut jetziger zeit mögen mit peinlicher frag belegt werden/So helt doch inn dem Oldendorpius das widerspil/ vnd sagt/Nein/ L. Milites C. de quaestionibus, da gesagt wird: Milites enim torqueri non possunt neque plebeiorum poenis subijci in causis criminum. Quod etiam in veteranis constitutum est, L. omnes iudices C. de Decurionibus lib. 10. Vnd halten die Doctores das dis Privilegium sich auch auff die Doctores vnd Ritter erstrecken soll/ sm. Bartholum in L. 1. C. de Aduocatis diuerforum iudicum. Vnd were allhie noch wol etwas weiter zusagen von den Testamenten vnd letzten willen der Kriegsleut/auch was die Veterani/das ist/die jenigen so alters oder vnermögens halben nicht mehr im Krieg sein können/sür Privilegia haben/ Weil es aber hieher nicht gehört/will ichs vnterlassen/vnd bis zur andern zeit sparen/vnd wider auff die peinlichen frag kommen.

Letzlich vnd im beschluß wird gefrage/ob auch Geistliche personen / Item/ Richter vnd Rathsperson/ in einer Statt mögen peinlich gefragt werden.

Von disen Personen/als Geistlichen/Priestern/Item/Richtern vnd Aduocaten/ist droben gesagt / vnd ob wol der Authoz sagt / das sie nach Recht nit sollen oder mögen peinlich gefragt werden / so bekennet er doch/ das nach gewonheit ein anders herkommen / So sind auch die felle dermassen vnterscheiden/das man in etlichen fellen niemand verschonet/doch einen weniger denn den andern angreiffet/ nach gelegenheit des alters / der person/auch nach wichtigkeit der thaten/vnd dergleichen/ wie oben nach lenges gehört vnd außgeführt / Wer weiter von disem handel etwas zu wissen begert/der mag Gandinum lesen / in seinem tractat von Malefizsachen / vnter dem tittel / De praesumptionibus & indicijs, Welchen tractat ich mit der zeit auch in Deutsche sprach / dem gemeinen nutz zum besten/zu bringen gedenck / jetzt hab ich in der eyle etliche notwendige fragen/von disem handel / auß Paulo Grillando / so sehr nützlich vnd nötig zu wissen sein / allen Gerichtsheltern zum besten mit angehengt / damit der Leser vergut nemen mag.

F I N I S.

Hernach volgen etliche notwen- XVII dige fragen / so in vnd bey der Tortur pfflegen fürzu- fallen / auß Paulo Grillando Castilionario / dauon er in seinem vierdten Buch meldung thut / welches ich zu mererm vnterricht auch ins Deutsch gebracht / vnd hernach gesetzt.

I.

Nüfentlich wird gefragt / was die peinliche
frag sey / Darauff wird geantwort / das die peinliche frag
nichts anders sey / denn ein erkundung der warheit / durch
peinlichen angriff / welcher dem leib schmerzlich ist / vnd
wehe thut / L. apud Labeonem S. quaestionem ff. de Iniurijs iuncta L. 1.
S. quaestionem ff. ad Senatusconsultum Syllanianum, Auf welchem dan
zuuerstehen / wenn ein gefangener oder vbeltheter schlecht angeredt oder
gefragt wird / oder betrowet / das es für kein peinliche frag kan geacht
werden / d. l. apud Labeonem S. quaestio. versi. nuda. nach meinung Azo-
nis, welcher will / das man die armen gefangen mit der peinlichen frag / so
hart nicht soll angreifen / als die anleger wöllen / sondern mit vernünfftig-
ger messigkeit / L. de minore S. Tormenta ff. de quaestionib.

Darnach wird gefragt / was die Tortur sey oder marter / denn etli-
che pfflegen ein vnterscheid zumachen zwischen der Tortur vnd peinlichen
frag / also das sie sagen / die peinliche frag gehe auff den Richter / welcher
dieselben gegen dem gefangen fürnimmet / Die Tortur aber / die pein oder
marter an jr selber / die der gefangen leiden muß / Vnd ist die marter ein
solch mittel vnd weg / zu einer beweisung / das man die nicht ehe gebrau-
chen soll / denn so man sonst kein andern weg zu der warheit haben kan /
wie Bald. sagt / L. si quis alicui C. ad. L. Iuliam maiesta. Wie dann ordent-
liche mittel vnd weg sind / so man etwas durch zeugen oder brieffliche vr-
kund probirt vnd kundtbar macht / L. Sciant cuncti C. de probationib.

II.

Fürs ander wird gefragt / wie vil species der marter sein / darauff
antwort Grillandus / das derselben mancherley gesetzt werden / von den
Doctorn inn jren Büchern vnd Practiken / von Malefiz hendlen / vnd
peinlichen fragen / als nemlich Gandinus, Angelus, Aretinus, Franciscus
Brun de

Notwendige fragen/ so in vnd bey der

Brun de Sancto Seueri, vnd sonderlich Hippolitus de Marsilijs, inn dem Buch so er vber den tit. de quaestionibus geschriben / welcher 14. Species setzet / so doch zum merern theil von den alten erfunden vnnnd bedacht / allein etliche hat er von newem erfunden / sonderlich das man den gefangen nicht soll schlaffen lassen / welches gar für ein subtile art der pein wird geacht / vnnnd ich eins mals zu Rom in einer großwichtigen sache zweyer Geistlichen erfahren hab / wiewol ichs auff ein andere vnnnd leichtere weise gebraucht vnd fürgenommen / hab aber gleichwol dardurch erfahren vnd gesehen / das ich nimmermehr glaubt het / das es ein solche pein vnnnd marter sein soll / an einem menschlichen Körper / da man doch kein glied mit einigem eusserlichem zwang angreiffet / Jedoch gedencet diser marter auch Franciscus Brun, Gandinus, Angelus Are, Anto, de Rosell, Panor, in c. cum in contemplatione de Reg. iur. in Anti. Hypo, de Marfi, Azo in summa de quaesti, Bal, in l. 2. C. quorum appella, non recip. L. fina. C. de quaestionib, &c.

Aber die Tortur mit der Corde / Strick / oder Seiten / so man inn Welschland braucht / das man einen an einem Stricklein oder Seiten herab leßt / daran jm die hende auff den rücken gebunden sein / vnnnd also mit der Seiten oder Strick bald wider auffgerückt wirdet / ehe das er gar zur erden kombt / solchs wird von den Doctorn gewöhnlich für ein gemeinere pein gehalten / welche doch mehr oder weniger forcht / pein / vnnnd schmerzen macht / an dem menschlichen Körper / darnach sie hart oder lind angestellt wird / Darnach auch die person / die that vnnnd eigenschafft derselben / auch die indicia vnd vermutung hefftig oder gering sein.

Ich aber hab / vmb merer richtigkeit willen / in disem peinlichen handel die ding zusammen gezogen / vnnnd fünfferley gradus oder species, die Corden betreffend / wie man die herter oder linder anziehen / vnnnd nach gelegenheit der Person alter vnnnd verbrechung anstellen vnnnd gebrauchen soll. Ehe das ich aber auff den selben handel kom / will ich erstlich anzeigen / welche indicia zu peinlicher frag genugsam sein.

III.

Die dritte frag ist / was rechtmessige vnnnd genugsame indicia sein zu peinlicher frag : Ehe das ich aber auff solche frag antwort / wollen wir von erst sehen / was ein indicium, was ein gemein gerücht sey / vnnnd dergleichen ding mehr / so fürther gehen müssen / ehe das man zur inquisition vnnnd peinlichen frag schreiten mag / Vnd sag das die indicia zweierley sein /
eins ein

Tortur pflegen fürzufallen. XVIII

eins ein halb oder vnuollkommen indicium oder vermutung/Das ander/
ein ganz vollkommen vnd genugsam indicium, wie Bald. saget/ in L. ea
quidem C. de Accusa.

Ein halb oder vnuollkommen oder zweifflich indicium ist/das einem
ein starcke vermutung givet / etwas zu glauben / oder nicht zu glauben/
L. cum probatio ff. de proba. & Gandinus tit. de præsumptionibus.

Ein ganz oder vollkommen indicium oder vermutung aber / ist ein
anzeig durch zeichen/so vnzweifflich vnd genugsam sein / einem ein glau-
ben zumachen / das er weiter nicht fragen darff / ob er genugsam ursach
hab / einen mit peinlicher frag anzugreifen/ L. indicia C. de reivendica.
Bald. in d. l. ea quidem.

Dieweil aber in peinlichen sachen/ fürnemlich wenn man inquisition
weise procedirt, gewöhnlich mit fürfelt/ das man von dem gerücht oder
geschrey des vbeltheters pfleget zu reden vnd zu handeln/wie die Docto-
sagen/in c. qualiter & quando de accusatio. Derwegen so will die not-
turfft erfordern / etwas allhie von gutem vnd bösem gerücht zusetzen/
Vnd ist ein gut gerücht nichts anders / denn ein vnuerfetter oder vnuer-
letzter stand eines menschen/der zu recht/vnd nach gewonheit ehrlicher
vnd guter sitten/genugsam ist/L. cognitionum genera. ff. de varijs &
extraordina. cognitio.

Auf welchem leichtlich kan abzunehmen sein / was ein infamia oder
ein böß gerücht sey/nemlich / ein beraubung guter leumat/ auf einem zu-
fall/so sich wider die natur zutregt/ oder/ auff das ichs klerer sage/so ist
infamia, oder ein böß gerücht nichts anders/denn ein verletzung der maie-
stat oder wurden vnd guter leumat eines menschen / an seinen ehren vnd
guten gerücht / auf welcher beschreibung das widerspil eines guten ge-
rüchts erkannt wird.

Aber ein gemein gerücht ist das/so vnter den leuten gesagt wird/vnd
erschollen ist / von einem Menschen oder von einer sache / welches man
mag nennen ein redend gerücht/ dieweil es für vnd für von einem redet/
fama genant.

Rumor aber ist gar ein vngewis geschrey vnd gewesch / das vnter
das volck vnd vil leut kommen ist / darauff weder zu reden noch zu
bawen.

f Vnd

Notwendige fragen/so in vnd bey der

Vnd wiewol sonst vil grad sein der erkundung/ ehe das man auff die rechte warheit kombt/ für welcher des Richters gemüt stetigs in zweiffel muß hangen bleiben/ Als da sein præsumptio, suspicio, fictio iuris, Argumentum, adminiculum, coniectura, ignorantia, error, verisimile, Notorium, Manifestum, &c. davon Bartholus meldung thut / in L. admonendi ff. de iureiurando, vnd von Grillando nach der leng erzelt werden/ So hab ich doch dieselben / dieweil sie mehr inn die Schul/ denn auff das Rathaus gehören / vngedeuscht gelassen / wer die vnterscheid diser ding zu wissen begert/ der mag sie daselbs sehen.

Nun folget wie vil Gradus sein der Tortur.

IIII.

Zum vierdten wöllen wir nun sehen / wie vil Gradus der peinlichen frag sein / vnnnd ist droben gemelt/ das fünff grad sein der Tortur/ welche wir nacheinander besehen wöllen/ vnd von dem geringsten anfahen / vnd bis zum grösten vnnnd schweresten fort schreiten/ wie man an einer laiter hinauff steigt/ Vnnnd ist der erst oder niderst Grad/ wenn der Richter einen erschreckt/ wenn er in erstlich ansichtig wird/ vnd verdecktig helt/ aber gleichwol so vil indicia vnd anzeig nicht hat / das er in mit peinlicher frag angreifen möcht / aber doch sich zutregt / das gleichwol der Richter inn solchem fall einen lest außziehen/ binden/ vnnnd an die leiter stellen/ also das der gefangen nicht anderst meint/ er werd jetzt von dem Scharpffrichter außgezogen/ oder das der Richter den gefangen sonst den Scharpffrichter sehen lest/ damit er sich für im entsetze/ vnnnd dest eher bekenne/ wenn in der Richter fraget / Ob dann wol solches eigentlich für kein peinliche frag wird gehalten/ dieweil der leib nicht angezogen noch gepeiniget wird/ das er eingen schmerzen empfinden möcht / sondern im allein ein forcht eingetrieben wird/ im. Bald. in L. 2. C. de confess. da er sagt/ das die aussag/ so einer thut weil der Scharpffrichter zurichtet / in peinlich zu fragen / dieweil sie geschehen sey auß forcht der peinlichkeit/ so müsse sie doch ratificirt vnd bekräftiget werden / nicht weniger/ als ob sie in voller peinlichkeit geschehen wer/ sonst solt sie nicht genug sein/ einen zuuerurtheilen/ L. 2. C. de custo. reorum, da von solcher ratification geredt wird / welche man bey die acta registrirt / zu öffentlichem gezeugnuß / Vnnnd sagt der Keiser daselbst/ das dardurch den Richtern ein gebiß eingelegt werde/ das sie nicht zu grausam mit den gefangen vmbgehen.

Demnach

I.

Demnach so wird diser actus, wenn ein gefangner solcher massen be-
kennt / für kein Tortur gerechent / sondern für ein schrecken vnd forcht der
peinlichen frag / vnd ist zu wissen das diser erste grad der peinligkeit / mag
wider einen jedern fürgenommen werden / auch wider die jenigen / so sonst
mit der Tortur nicht angegriffen werden mögen / wie hernach weiter soll
davon meldung geschehen / wenn man nicht genugsam indicia hat / einen
peinlich anzugreifen / oder sonst auß vrsachen zu weiterm grad der pein-
lichen frag nit kommen kan / nach meinung Baldi, welcher sagt / Ob man
gleich einen peinlich nicht angreifen möge / vnd vberziehen / so mag man
in doch wol solcher gestalt erschrecken / wie oben gemelt / wiewol man sol-
chen vntersten Grad an denen nicht versuchen vnd brauchen soll / welche
starckes leibes / listig vnd verschlagen sein / denn dieselben muß man anderst
ansprechen / sondern an denen so blöde / verzagt / Kleinmütig / forcht sam /
vnd zertlich sein / wenn man etliche geringe Vermutung vnd indicia wi-
der sie hat. Vnd tregt sich offtz zu / das / ob man gleich mancherley indicia
hat / darauff man mit den gefangen peinlich fort schreiten möcht / zu fer-
nem Grad der peinligkeit / des / das man durch solchen ersten Grad vnd
schrecken der marter bey den gefangen souil befunden / vnd herauf ge-
bracht / das weiter zu schreiten vnd zu fragen nicht von nöten / sondern die
gefangen als bald sagen vnd bekennen / was sie wissen vnd gethan haben.

II.

Der ander Grad ist der peinlichen frag / wenn der gefangen also ge-
bunden / ein wenig von der erden auffgezogen wird / vnd man in ein we-
nig also schweben vnd hengen leßt / vnd dann in wider herab thut / oder
wenn man in so lang hengen leßt / als einer ein Pater noster, oder das Mi-
serere, nach gelegenheit der sache vnd person / sprechen möcht / vnd dann
wider nidergelassen wird / on alles stauchen / stossen / oder Strapecordi,
Solches wird ein gelinde frag geheissen / zu welcher man schreiten kan /
wenn man indicia hat / welche sich etlicher massen beweiflich ansehen las-
sen / aber doch nicht allerding genugsam / vnd der gefangen etwas ver-
dechtig / Als nemlich / wenn einer verhanden wer / so vber in zeuget / das er
gesehen het in mißhandlen / aber derselbige nicht dermassen geschaffen / das
man nicht dörfte oder möcht wider in excipiren, oder das zwen zeugen
verhanden weren / welche dauon gehört / hetten es aber von dem gefan-
gen oder beklagten nicht gesehen / Solche vnd dergleichen Vermutung
vnd indicia / so nit vollkommen sein / aber der beklagte souil mehr verdacht
S ij sunsten

Notwendige fragen/so in vnd bey der

sunsten auff ihm hat / machen das man disen andern Grad gebrauchen mag/welches dann/nach meinung Baldi, ein geringe Tortur oder peinliche frage geacht wird / gleich wie einer ein leicht oder gering Fieber hat/ daran er gleichwol außgehen kan/Wiewol ich für mein person mit Baldo nicht einig bin/Also das ich disen andern geringen Grad der Tortur/einem geringen Fieber vergleichen könt/diweil es mit der peinlichen frag gar ein ander ding ist/denn mit dem Fieber/es sey so gering es wöll/Denn so einer ein klein oder gering Fieber an sich hat/ vnd durch die Statt vnd ander ort gehen kan/so kan er auch auff das Rathaus gehen / vnd hat also kein entschuldigung/hat auch vber niemand zu klagen/Wenn aber einer gleich herter mit der peinlichkeit nicht angegriffen wird/denn diser ander Grad mit sich bringt / so ist es doch nicht möglich / das es one schmerzen abgehen kan/wenn er gleich nur ein wenig auffgezogen wird / vnd ob der schmerz gering ist/so ist es doch ein schmerz/vnd ist darzu dem gepeinigten solches an seinen ehren verletzlich / derwegen es auch für ein peinliche frag zu halten ist/ vnd ich hab disen Grad der Tortur niemals gepflogen zugebrauchen/ich hab denn genugsame indicia, so beweiflich sein / vorher gehen gehabt/sonderlich wenn der gefangen vom Adel / oder sonst eins guten geschlechts ist / wenn es aber ein geringe unbekante person / welche im reden vnbestendig/erschrocken/vnd etlicher vbelthat beschreit / oder verdacht wer/ob gleich die indicia der that/so volget/mit weren/so möcht man dem selben wol in disem andern Grad/wie gemelt/ mit peinlicher frag angreifen / So soll auch die aussag vnd bekenntnis / so auff solche peinliche frag erfolget/so wol ratificirt werden/als in andern sellen / da einer rechtschaffen peinlich angegriffen wird/ d, L, 2, C, de custo, reorum,

III.
Der dritte Grad peinlicher frag ist/wenn der gefangen auffgezogen wird / vnd so lang also im gewicht hengen bleibt / als einer ein Miserere oder zwey / oder ein wenig lenger / doch one streckung oder anzug der Corden/oder ander stricke / dardurch einer gepeinigt wird/ Zu welchem grad der Vogt oder Richter so offft schreiten mag / so offft der gefangen einer mischandlung verdecktig ist/vnd die indicia, so wider in angestellt/ probirt vnd erwiesen sein / aber gleichwol die verbrechung oder vbelthat so grausam vnd geschwind nicht ist/ als wenn er einen geringen Diebstal begangen/oder einen verwundet/vnd die wunden doch nicht tödlich ist/ L, 2, & ibi Barth. ff, de publicis iudicijs, oder wenn die verbrechung etwas grob / auch die indicia am tag vnd offenbar weren/Aber die Person vom Adel/oder sonst eines ehlichen vnd statlichen geschlechts/auch
eins guten

Tortur pflegen fürzufallen.

XX

eins guten Namens vnd Gerichts / vnd sich solcher hendel zuvor nicht
gebraucht het / in dem fall müste der Richter auch etwas gelinder hand-
len lassen / Nichte auch dafür / wenn es der Richter gleich in solchem fall
bey diesem Grad der Tortur bleiben liesse / er könnte darumb nicht ge-
strafft / oder im solches verwiesen werden / L. non omnes S. à barbaris
ff. de re militari L. in Seruorum & L. respiciendum ff. de pœnis cum
similibus.

IIII.

Der vierdte Grad der peinlichen frag ist / wenn der gefangen auffge-
zogen / vnd also ein gute weil / als ein dritten theil / oder ein halbe stund al-
so im gewicht hangen bleiben muß / oder wol ein ganze stund / nach gele-
genheit vnd größe der sachen / oder der person / vnd der Scharpffrichter
im ein zug / zwen / oder drey gibet / mit der Corden / oder klopfft in auff die
Schinbein / dardurch die marter deste größer werde / in sonderheit wenn
die verbrechung wichtig / die person starcker glidmas / die indicia groß / vñ
darnach geschaffen sein / der gefangen auch ein grossen verdacht auff im
hat / Wenn solche stück alle zusammen lauffen / oder ja der merer theil / So ist
es genug zu solchem grad / die peinlich frag fürzunehmen. Item / wann die
verbrechung dermassen geschaffen wer / das ein grosse ergernuß darauff
erfolget / wann sie solt vngestrafft hin gehen / Als wenn einer ein grossen
Diebstal begangen / oder ein Kirchen erbrochen / einen mutwilligen tod-
schlag gethon / Keiserliche oder Bepfliche brieff gefelscht / vnd dergleichen
vbelthat außgericht / zu welchen dann klare vnd genugsamme vnd be-
weisliche indicia vorhanden weren / als wenn ein zeug / wider welchen nit
könt excipirt werden / vorhanden wer / der die vbelthat gesehen / so der
gefangen gethon soll haben / oder zwen oder mehr zeugen / so die andern
indicia vnd vmbstend beweisen / nach gelegenheit der verbrechung / wie
Albertus Gandinus in seinem tractat tit. de præsumptionibus dubitatis
& indubita. davon weiter schreibet / Canonistæ in c. qualiter & quando
extra. de accusa.

V.

Der fünffte vnd letzte grad der peinlichen frag ist / wenn man den ge-
fangen auffgezogen hat / vnd wie oben gemelt / an der marter hengen las-
sen / auch etlich mal die Leinen oder Corden angezogen / vñ auff die schin-
bein geklopfft / aber der gefangen solches alles veracht / vnd beharret auff
seinem verneinen / das man im / zu beschwerung solcher marter vnd pein
etliche gewicht an die füsse hengt / als stein / eiserne fessel / vnd lezt in also mit
dem ge-

S iij

dem ge-

Notwendige fragen/so in vnd bey der

Dem gewicht auffziehen/vnd darinne hengen/vnd klopfft in auff die schin-
bein/vnnd diß ist der gröste vnnd höchste Grad der scharpffen frag/ so an
den gefangen vnd vbelthetern gebraucht wird/ Vnd sagen die Doctores/
so von disem handel geschriben/das dardurch der leib des menschen zerris-
sen/die glider auß einander gezogen / das offte einer dardurch zum trüpel
gemacht/vnnd vmb seinen gesund gebracht wird / Derwegen man auch
saget/das es ein schwerere pein sey / denn so einem beide feust würden ab-
gehawen/ Auten. vt nulli iudicium S. quia vero, So saget Casiodorus
in seinen Episteln / das einer lieber tod sein solle / denn sich solcher gestalt
martern vnd strecken lassen/denn also lauten seine wort: Facilius est à te
mortem expetere, quam tormentorū crudelia sustinere, inter supremas
anhelitus angustias melius est. perire quam viuere, &c. Wie dan zum off-
tern mal geschicht / das einer auß forcht der pein das bekennet / das er sein
lebenlang nie gedacht hat/derwegen auch solche scherpff selten fürgenom-
men wird/ Es sollen sich auch die Richter vnd Vögte/dise scherpff zuge-
brauchen/nicht leichtlich bewegen lassen noch vnterstehen/auff geschloffen
in etlichen gewissen vnnd grossen sellen/als in crimine læsæ maiestatis vel
hæreseos, das ist/wenn einer wider den Keiser oder das Reich gehandelt/
oder ein Kezer worden / oder wider das Vatterland etwas verbrochen/
dasselb verrathen / dardurch das selbige ganz/ oder zum grossen theil inn
not vnd gefahr wer gesetzt worden. Item/so einer ein groß Affinamentum
begangen het/ das ist / das er bestellt het/etwa ein hohe person/als ei-
nen Fürsten oder Cardinal zuermorden vnd vmbzubringen / welche sich
keines Priuilegij zubehelffen haben/ iuxta L. si quis alicui C. ad L. Iuliam
Maiest. & L. etsi excepta C. de malef. & mathe. L. Manichæos & L.
Ariani C. de hæreti. c. ad abolendum eo. tit.

Es werden aber jr vil vnter den gefangen befunden/ welche so star-
ckes leibes sein / auch so vnerschrocken / das sie sich für keiner peinligkeit
fürchten noch entsetzen/sülen auch weder wehetag noch schmerzen/wenn
sie gleich hundert mal auffgezogen/gestreckt vnnd gefoltert werden/sol-
che sterck haben sie in iren glidmassen/ etliche sind so gelerck in iren armen/
das in die glider gar leichtlich vnd sonder schmerzen auß einander gehen/
das sie die arm hinderwarts vberm kopff können zusammen schlagen/
vnd doch wenig oder gar keinen schmerzen empfinden / wie ich dann offte
gesehen vnd erfahren hab.

Allhie kan ich dem Leser vngemelt nicht lassen/ das ich wol vor dreiß-
sig oder vierzig jaren/als ich noch zu Leipzig gewesen / glaublich bericht
worden/das auß ein zeit einer ist gesencklich (weiss nicht was grober mis-
handlung

handlung halber) eingezogen/ vnd als man denselben mit peinlicher frag angegriffen/ vnd er nichts bekennen wöllen/ auch so lang / vngeacht was man für indicia wider in gehabt/verhalten/das in der Richter mit brand auff's hefftigst angreifen lassen / also das der Scharpfrichter gesagt / er wüßte auff dismal weiter nichts gegen dem armen menschen fürzumen/hat auch die hand vol liecht / damit er in gebrennt / aufleschen vnd weck thun wöllen / wie aber der gefangen / so noch auff der leitern gelegen / solches vernommen/hat er in zu sich/mit den liechten also brennend/geruffen / vnd mit disen Worten angesprochen / Lieber Meister ich hab noch dahinden etliche haar/zc. die wöller mir herauf fengen / welches sich der Scharpfrichter gar nicht versehen / weil er in sonst so hart mit dem brand angegriffen/ hat in derwegen gefragt / ob es sein ernst sey / darauff er geantwort / ja / Vnd als er in die Liecht an den ort gehalten vnd gebrennt/das es gestuncken/hat der gefangen gesagt : Da recht lieber Meister/ da recht / da juckt es mich / danck hab lieber Meister / vnd also den Richter mit seim Notario vnd dem Hencker wider abziehen lassen/ Ob nun wol solches schier vngleublich / so sieht man doch auß den vorgehenden Exempeln/ vnd erferet sonst teglich/ was sich solche leut vnd böse verwegene buben nicht vnterstehen dörfen / Gleichwol will ich den Leser darbey vnd neben dis auch erinnert haben / weil ich des Brandes bey der peinlichen frag gedacht hab / vnd von Grillando auch in dem scherpfstien grad der peinligkeit / des brandes nicht gedacht / wie die Richter vnd Dögt darauff kommen/das sie so leichtlich die armen gefangen / wenn sie nicht bald bekennen wöllen/so bald mit dem brand angreifen / Man soll fürwar also geschwind mit den armen leuten (es wolte dann die eufferste not solches erfordern) nicht vmbgehen/Wiewol ich darneben auch dis sagen muß / vnd bekennen/das man vor alters sich des brandes in peinlicher frag auch gebraucht/Wie auß Cicerone in Topicis zuuerstehen / da er sagt / was die jenigen so peinlich durch sewer vnd schleg gemartert / bekennen / das wird für die warheit gehalten / Aufgeschlossen was einer von seinem freund saget / das ist so leichtlich nicht zu glauben/aber auch nicht gar zuuerachten sondern will von nöten sein / fleissige erkundigung zu nemen/ob sichs dermassen verhält oder nicht / davon ich auch ein histori/ so warhafftig geschehen / allhie erzelen muß. Ein böser bub ist zu einem Schuhmacher in einer Statt kommen/vnd ein par Schuch von im begert / als im aber der Schuster die begerten Schuch one gelt nicht geben wöllen / ist der Bub zornig darvon gangen/vnd mit trowen gesagt/ Er wöll im gedenden / Wie aber derselbige Bub darnach einer mordthat halben/so er auff der strassen begangen/ist ergriffen/ vnd vnter anderm peinlich gefragt worden / wer im zu solcher mordthat geholffen / hat er

Notwendige fragen/so in vnd bey der

strack's auff den Schuster bekennet/welcher dann auff solch bekentnuß ist gefencklich eingezogen/vnnd flugs darauff gefragt worden/auch so lang gestreckt / bis das er auß marter bekennen müssen/das er die angezeigte mordthat het volbringen helfen / Darauff man sie dann beide aufgefürt/vnd sie mit dem Rad hinrichten wöllen/wie dann geschehen. Es hat aber der Bub/damit er seinen gefassten neid im werck volbracht / vor seinem tod sehen möcht / auff's hefftigst gebeten/der Richter wolt den schuster von erst richten lassen / welches der Richter also gewilliget/wie man nun dem armen vnschuldigen Mann arm vnnd bein mit dem Rad entzwey gestossen/hat der bößwicht dem Henccker zugeschryen / er solle inne halten/vnnd weiter an den Schuster kein hand anlegen/denn er wer der that vnschuldig / Als er aber gefragt worden / von dem Richter/was er den armen Mann geziget/das er so vbel an jm gethon / vnnd in vnschuldiger weiß also bezichtiget/vnd in martern lassen/hat er geantwort / Er het in ein mal vmb ein par Schuch angesprochen / welchs er jm versagt/das hab er jm vergelten müssen/Wennich nun ein Richter wer/vnnd het mich einen solchen bößwicht betriegen lassen / das ich seinen worten geglaubet het / vnnd mich weiter nicht vmbgesehen / auch nicht gebürliche inquisition vnd nachforschung gehabt/so würd ichs die tag meins lebens nicht vergessen können. Derwegen bitt vnd erman ich alle Richter/vnnd was in der Oberkeit ist/ vmb des jüngsten gericht's willen / sie wöllen ja nit eilen mit den gefangen/sonder sich wol vnd aller vmbstend erkunden/ehe das sie einen richten lassen / damit sie nicht vnschuldig blut vergiessen. Folget nun weiter.

Etliche werden erfunden/welche durch zauberey vnnd ander Teufels werck/vnd bösen künsten/sich dermassen bewaren vnd rüsten/ wenn sie gleich mit peinlicher frag angetast/vnd scharpff genug gefragt werden/das sie doch nichts bekennen vnd sagen können. Etliche wenn sie auff die leitern kommen/oder auffgezogen werden/die entschlaffen so bald/das sie auch keinen schmerzen empfinden/dauon wir an einem andern ort weiter gesagt haben / So hab ich auch jr vil gesehen / welche durch mancherley wort vnnd selzgam Instrument sich haben versucht/vor dem bekentnuß der warheit inn peinlicher frag auffzuhalten / ist in auch angangen/wie es aber zugehet/ist nicht von nöten allhie zuerzelen / dieweil solchs on ergernuß vnd mißbrauch des Göttlichen namens nit zugehen / noch geschehen kan / Es sollen auch die Richter vnd Vögte jnen lassen gesagt sein / wenn sie dergleichen zauberey vnd teufelswerck erforschen (wie zuweylen sich zutretet / wenn sich die buben lang geweren / das sie doch lezlich bekennen) das sie dasselbige bey leib nit außkommen lassen.

Wiewol

Tortur pflegen fürzufallen.

XXII

Wiewol Albertus Magnus in lib. de secretis naturæ schreibet/das in der Statt Mesis in Orient ein Stein gefunden werde/welcher Mesites genannt/vnd so zerstoßen/vnd inn einem Wein mit Wasser vermengt eingetruncken wird von einem welcher soll peinlich gestreckt werden/das derselbige kein pein noch marter fühle.

Die andern pflegen dise Vers zu sprechen / *Imparibus meritis tria pendent corpora ramis, Dismas & Gestas in medio est diuina potestas. Dismas damnatur, Gestas ad astra leuatur.* Item auß dem Psalm: *Eru-ctauit cor meum verbum bonum, veritatem nunquam dicam Regi.* Item Iesus autem transiens per medium illorum ibat, vnd was des teuflischen mißbrauchs mehr ist/so von Grillando allhie erzelet wird/welche ich fürzeiten für gauckeley gehalten/vnnd das sie wider die peinliche frag nichts würden noch helfen könten/also das sie mehr zuuerlachen denn zu glauben sein/Hab aber das widerspil zum offternmal im werck befunden/erstlich zu Pisa/volgend zu Rom/als ich ein verhörer der peinliche sachen gewesen/Da mir ist ein vberaus listiger Dieb vnd zwifacher schalck fürkommen/welcher hundert vnd sibem vnd dreissig Ducaten gestolen/darüber dann auff mancherley indicia fünffzehen zeugen verhört waren/derselbige wuste den brauch des peinlichen gerichtts daselbst/das man wider in procediren würde/ehe das er persönlich für den Richter kem/derwegen so gebraucht er solche zauberey/so in helfen solten das er inn der peinlichen frag verhielt/vnnd nicht bekennen dörfte/hat auch dieselben etlich mal versucht vnd probirt/ob sie auch helfen wolten/vn stark genug weren. Eins mals aber als ich in dem hause war zum neuen Turn/etlich andere gefangene zu examiniren, kombt derselbige Dieb frey vnd vngefordert zu mir gegangen/vnd stellet sich in den Kercker/mit erbietung/das er sich der aufflag vnd bezichtigung des Diebstals (vngeacht das so vil indicia wider in verhanden waren) purgiren vnd außführen wolt/darmit er auß dem geschrey kommen möcht/darzu er doch anderst nicht/denn durch die peinliche frage kommen könt/Als er nun außgezogen war entschlieff er als bald/neiget das haubt/vnnd schlieff nicht anderst/denn als ob er inn einem Bette lege/also das er nicht ein mal geseuffzt/oder auwe gesagt/da er mit der Corde angezogen war/sondern war wie ein Bild oder mermelsteinere Seulen/Allein im auffziehen sprach er etliche wort heimlich/das es niemand hören kundt/darnach schwig er/vnnd schlieff als bald ein. Ich gedacht nicht anderst denn er trüg etwa ein zauberey bey sich/derwegen ließ ich ihn allenthalben auff's fleissigst besuchen an seinem ganzen leib/Lezlich fand ich auff seinem haubt zwischen den haren einen Zettel/darauff stunden diese wort/ + Iesus autem transiens

Notwendige fragen/so in vnd bey der

transiens + per medium illorum ibat + os non comminuetis ex eo
+ mit den Creutzen also bezeichnet / welchen ich zu mir genommen / vnd
ob er sich wol stellet vnd beklagt / als ob er den Zettel nicht gern verlo-
ren / Nichts desto weniger als er wider auff die leitern gelegt / vnd auff-
gezogen worden / thet er wider wie am ersten / das er abermals etliche
wort heimlich sprach / welche ich nie von jm hab erfahren können / hat aber
auch nichts bekennet / ich hab auch versucht an jm was ich gewolt / es ist
auch alle peinligkeit bey jm verrechtlich gewesen / ist derwegen auff seinem
nein beharret / vnd je lenger je trotziger worden / also das ich von der pein-
ligkeit absehen / vnd den ganzen proceß / sampt der genommenen inqui-
sition müssen auffheben / vnd den diebischen buben absoluiren vnd ledig
lassen / Vnd soll sich keiner dessen verwundern / dieweil dem trefflichen
Mann Hyppolito de Marsilijs weil er official zu Mailand gewesen / wol
ein grösser fall begegnet / wie er selber anzeiget / vnd ist noch nicht ein jar
das ichs gehört / wie einer zu Rom gefangen vnd peinlich gefragt wor-
den / Als er aber auffgezogen worden / ist er etlich mal hefftig gestreckt
worden / vnd gepeiniget / er aber (dieweil er die wort von vnser lieben
Frawen milch heimlich gesprochen) hat keinen schmerzen empfunden /
alle peinligkeit veracht / vnd allein geschlaffen / der gestalt / das er von
dreyen Richtern / inn gegenwert des Fiscals Procuratorn Examiniert
worden / aber nichts bekennen wollen / vngeacht das sein mitgesell dassel-
bige klar vnd außdrücklich bekennet / vnd saget er wer sein gesell.

Noch ein Exempel muß ich erzelen / welches mir zu Rom widerfaren /
mit einer Zauberin / welche ehe das sie peinlich gestreckt vnd auffgezogen
war / sprach sie etliche wort heimlich / wie man sie aber auffgezogen het /
hieng sie da wie sie tod wer / vnd sagt kein wort / sieng an zuerschwarzen /
wie ein kol / die augen sahen ganz greflich / vnd stunden jr herauffen von
dem kopff / wie die jenigen so erhengt sein / redet aber kein wort / weder
guts noch böses.

Wenn wir nun allhie disputiren wolten / von der krafft vnd wirck-
ung der zauberey / wie es zugehet / das einer nicht reden kan / auch kein pein
oder schmerzen fület / so würd ein weitleufftig ding drauß werden / will es
aber vmb kurtz willen vbergehen / wer dauon lesen will / der sehe droben
in andern buch am 6. 7. vnd 8. cap.

Nun sagen etliche das man für solche zauberey etliche remedia vnd
arzney hab / das sie nichts helfen noch wircken sollen / sondern dardurch
auffgelöst werden / das die armen sündler darnach grosse pein vnd schmer-
zen lei-

Tortur pflegen fürzufallen.

XXIII

zen leiden müssen/ vñnd vnter andern brauchen sie die wort des Prophe-
ten : Dominus labia mea aperiat, & os meum annunciabit veritatem.
Item, Eructauit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera
mea Regi, confundatur nequitia peccatoris, perdes omnes qui loquun-
tur mendacium, Durch welche sprüche/so die gebraucht werden wider die
so sich bezaubern/das sie nicht bekennen sollen/oder mögen/helt man da-
für/das sich ire zauberey selber aufflöse/vñnd die gefangen grosse pein vñnd
marter leiden / Der leser mag jm aber nachdencken / ich kan für mein per-
son auff solche remedia nichts gewisses vertrusten/ weil ich dauon nichts
gesehen noch erfahren.

Zum fünfften/wenn gefragt wird / vmb welcher verbrechung vñnd
vbelthat willen man die peinliche frag fürnehmen möge/ So magstu dar-
auff antworten/das man gemeinlich auff alle mißhandlung/die peinliche
frag gebrauchen mag / wo fern man genugsame indicia verhanden hat/
vñnd die warheit anderst nicht mag erkundet werden / nach der regel so da-
stehet/ in L. 1. in princip. ff. de quaestionibus, wiewol man an der Tor-
tur den peinlichen Proceß vñnd das Examen nicht ansahen soll / Wann
aber die not solches erfordert / vñnd die indicia den Richter heissen fort-
schreiten / vñnd die warheit anderst nicht kan erfahren werden/ denn ver-
mittelst der Tortur/so mag sich der Richter derselben gebrauchen/Wenn
nun der peinlich Proceß dermassen von dem Richter angestellt ist/so will
jm gebüren / das er nicht so schlecht gegen jederman / on vnterscheid da-
mit verfare/sondern sich vmbsehe vñnd bedenck / ob es auch ein solche per-
son sey/die er mit der peinlichen frag angreifen möge / dieweil etliche per-
sonen gestreyet sein/das sie nicht mögen gefoltert werden/wie im nechsten
capitel ferner soll gesaget werden/Vñnd ist allhie zu mercken/das gesaget
wird von der condition vñnd eigenschafft/ oder vnterscheid der person/
vñnd nicht der vbelthat oder verbrechung / dieweil inn den verbrechung
kein vnterscheid ist/weil dann die Recht kein vnterscheid machen inn dem
fall/sollen wir auch keine machen/denn ein vbelthat bleibet vñnd ist ein
vbelthat / sie werd auch gethon von wem sie wöll/ L. diem ferre ff. de
Arbitris.

Ob nun wol möcht darwider gesaget werden/ nach dem L. edictum
ff. de quaestionibus, das die peinliche frag nicht allweg vñnd auff alle ver-
brechung sollen fürgenommen / vñnd von den Richtern gebraucht wer-
den/sondern allein in hohen fellen/da einer das leben dardurch verwickelt
hat/vñnd solche gewolliche vñnd schreckliche verbrechung anderst nicht/denn
durch

Notwendige fragen/ so in vnd bey der

Durch die peinlichen frag der eigenen Knecht / auß welchem dann will geschlossen werden / das man inn geringen verbrechungen / die peinliche frag nicht gebrauchen soll / sondern solches soll an obgemeltem ort verboten sein / So ist doch solches dahin zuuerstehen / das es an dem / das man in geringen peinlichen fellen vnd verbrechungen / die eusserste scherpf mit der peinlichen frag nicht gebrauchen soll / wie oben vnterschiedlich dauon meldung geschehen / Aber gleichwol wenn man anderst auff den grund der warheit nicht kommen kan / so mag man den ersten oder andern Grad der peinlichen frag / in solchen geringen fellen wol gebrauchen / L. ob quæ vitia S. fina. ff. de edilitio edicto, fürnemlich aber / wenn der gefangen ein geringe person ist / vnd der verdacht groß / das er die oder jene that soll begangen haben / wer aber der gefangen ein erbare tapffere person / als einer vom Adel / &c. so kan man inn geringen peinlichen fellen / zu keiner Tortur schreiten / sie sey auch so gering als sie wöll / damit nicht die würde oder Adel des gefangen dardurch verletzt werde / Derwegen der Text nicht vergessens sagt / in L. milites S. oportet C. de quæstio. Si personarum conditio id requirit, das ist / wenn die eigenschafft der person solches erfordert / Also lest sich auch die Glos ansehen / in dicta L. Leuia, das solches müsse von verdecktigen geringen vnd vnerbarn leuten verstanden werden / vnd wiewol sonst ein gemeine Rechtsregel ist / das die geringste leibliche pein vnd straff grösser zu achten sey / denn die gröste geltstraff / dauon in L. Seruorum ff. de pœnis, So tregt sichs doch wol zu / wenn einer armut halben kein geltstraff zu geben hat / das er darsür am leib gestrafft wird / L. 1. S. fina. ff. de pœnis.

VI.

Welche Personen mögen peinlich gefragt werden.

Zum sechsten felt hie weiter ein frag für / welche person / oder ob alle personen on vnterscheid mögen Torquirt vnd peinlich gefragt werden / inn peinlichen sachen / Darauff wird geantwort / ja / doch das darinne die maß vnd ordnung gehalten werde / wie die Recht dieselben vernünfftiglich versehen haben / vnd wenn genugsame vnd rechtmessige indicia vorher gehen / vnd verhanden sein / Denn der Richter für vnd für auff die Regel sehen soll / vnd der nicht vergessen muß / das man an der peinlichen frag vnd Tortur nicht ansahen soll / wie oben zu mehrmalen gedacht ist worden / Ist also von solcher peinligkeit niemand exempt vnd außgeschlossen /

Tortur pflegen fürzufallen. XXIII

schlossen/denn welche die Recht namhaftig vnd außdrücklich angezeigt haben/ d. L. 1. in principio ff. de quaestionib. & d. L. milites §. oportet C. eo. tit.

Von welcher Regel aber vil personen außgezogen/ welche nicht können noch sollen Torquirt werden/ Als anfanglich die Kriegsleut/ welche nach Kriegsrecht vnd gebrauch freyheit haben/ das sie sollen mit der peinligkeit verschont werden/ d. L. milites in prin.

Zum andern/die Rathsherrn/ vnd ire Kinder vnd Töchtere/ so lang sie im Ampt sein/ von wegen der würdigkeit des Ampts/ L. decuriones & L. diuo Marco C. de quaestionib. Vnd sagt der Keiser in L. quisquis C. ad L. lul. Maiesta. das die Kethe sein ein theil seines leibes.

Darbeneben wird auch nicht vnbillich gefragt/ Ob auch die Kriegsleut vnserer zeit/ dergleichen auch die Fürstlichen Keth/ oder Kethe inn Stetten/dises Priuilegij, das sie mit der peinlichen frag mögen oder sollen verschont werden/ vebig sein/ Bartho. in d. L. milites, sagt wol ja/ das sie solches Priuilegij vebig sein/ das man sie nicht peinlich angreifen soll. Dergleichen Cynus in L. diuo Marco. Item, Salicetus in L. 1. in penul. col. C. de iuris & facti ignorantia, sie sagen aber/ es werd gleichwol im brauch vbel gehalten. So hab ich zu Rom oft das gegenspiel erfaren/wiewol Barba. in apostill. ad Salicetum in d. L. Diuo Marco in fine saget/ zu sterck des Bartholi, vnd der andern meinung/ Wenn an einem ort/ oder in einem Land ein gemeiner gebrauch oder gewonheit wer/ das man die Kriegsleut oder Rathsherrn oder Kethe soltern vnd peinlich fragen soll/ das solche gewonheit nicht gelten/ sondern vntreffig sein soll/ Wie dann von bemeltem Bartho. ein casus angezogen wird/ in L. omnes iudices C. de Decurionibus lib. 10. da der Keiser will/ das die Richter/ Amptleut/ Landuogte/ vnd andere/ sich solcher vnzeitiger vnd freuelicher gewonheiten nicht gebrauchen sollen/ nemlich/ Fürstliche Keth/ auch Rathsherrn in Stetten/ mit der peinligkeit zubeschweren/ wenn sie auß irer thumb/ oder sonst etwas verbrochen haben/ Welcher Richter aber darwider handeln würde/ der soll vmb 20. pfund lötigs goldes gestrafft werden/ vnd darzu anrchtig sein vnd bleiben/ wenn aber einer solches fürkommen kan/ das ein solche person nicht Torquirt wird/ vnd thuts nicht/ der soll dem Keiser. Fisco fünfzig pfund goldes verfallen sein.

Gleicher gestalt wird dafür gehalten/ das die Doctores Juris vnd
Advocaten

Notwendige fragen/so in vnd bey der

Advocaten auch solch Priuilegium haben / das sie nicht sollen Torquirt werden/wie Jason solches außdrücklich saget/ in L. de quib. ff. de legib. So sagt Barth. in l. 1. C. de aduoca. diuersorum iudicum. Doctor, & Aduocatus torqueri non potest, ex quo est constitutus in dignitate, & non solum durante officio aduocationis, sed etiam eo deposito, & ideo dicit, quod quoties per ipsum suscipiendum sit iuramentum, debet mitti Notarius ad domum suam tanquam ad egregiam personam, Das ist/ das weder Doctor noch Advocat möge peinlich gefragt vnd angegriffen werden/nicht allein weil sie in irem Ampt sein/sondern wenn sie auch abgesetzt sein/Derwegen man auch/so offt man den eyd von in nemen/oder sie zeugnis geben/soll man in ein Notarium zu hauff schicken/als zu einer hochachtbarn Person.

Zum dritten / werden außgezogen die Minores, oder Jungen vnd minderjeren/die vnter 14. jaren sein / Dann dieweil sie des alters halben zu weich vnd zertlich sein/ mit solcher grausamer peinligkeit / dafür sich ein jeder pfleget zu entsetzen / anzugreifen / so wird ir billich damit verschonet/vnnd da sie etwas verwirckt / oder man etwas von inen erforschen vnnd wissen will/ das man darzu die ruten gebrauchen mög. / L. 1. S. Impubes ff. ad Syllania. & L. de minore S. Impubes ff. de quaestio.

Ebner gestalt werden zum vierdten die Weiber/so mit schwangerm leib gehen / außgenommen/ welcher man deshalben billich mit peinlicher frag verschonet / damit man ir die frucht im leib nicht abtreiben möcht/ So soll man sie auch nicht ehe / nach dem sie der geburt entlediget worden / mit peinlicher frag angreifen / sie sein dann wider zu irer gesundheit kommen/das ist/nach vierzig tagen/L. praegnantis ff. de poenis & L. Imperator & ibi Bald. ff. de Statu homi. Hyppolitus de Marf. in L. 1. in princip. in 5. col. ff. de quaestionib.

Auffs fünffte/werden die Knechte außgenommen / nicht das dieselben gar nicht möchten peinlich gefragt werden / sondern wider etliche gewisse personen/in etlichen fellen/L. Seruos C. de quaestionib.

Fürs sechste / wollen auch etliche/das alte leut / welche auß grossen alter dermassen geschwecht sein / das sie die peinlichen frag nicht mehr ertragen können / auch sollen außgenommen sein / Sonderlich Gaudinus/allegiren darzu den L. 3. S. Ignoscitur ff. ad Syllanianum, vnnd stimmen mit dem

Tortur pflegen fürzufallen. XXV

mit dem selben vberlein/Barth. Angelus, vnd Hyppolitus de Marfi. der gleichen die andern Doctores alle.

Aber ich halt das widerspil / vngerecht was bemelte Doctores vnd andere disfalls sagen mögen/denn ire meinung nicht bestehen noch erwiesen werden kan/So kan auch auß bemeltem S. Ignoscitur nicht erzwingen werden/das dis die meinung sey/ das ein alter Mann nicht möge peinlich gefragt werden / Derwegen so bleibt es bey der Regel / so in d. l. 2. ff. de quaestio. & L. milites L. Decuriones C. eo. tit. da etliche personen außgezogen werden / so man nicht Torquieren mag / vnter welchen die Alten nicht befunden werden / Derwegen auch geschlossen wird / das die andern/so im Rechten vnd an bemeltem ort nicht außgenommen werden/der peinlichkeit vnterworffen sein vnd bleiben/Vnd also schliessen Bal. Salicetus, vnd andere/ in d. L. milites & L. Decuriones. Was aber den S. Ignoscitur anlangt / ob wol derselbige will / das die Alten nicht sollen Torquirt werden/So ist doch zu wissen/das der L. 3. ff. ad Syllanianum gestelt ist/vmb der faulen vntrewen Knecht willen/ welche irem Herrn/ als er angesprengt worden/nicht haben zu hülf kommen wollen/ ehe das er ist vmbgebracht worden/derwegen sie dann in den verdacht kommen/ das sie betrieglich vnd böflich an irem Herrn gehandelt/vnd inn solchen mord gewilliget/vnd wissen / oder velleicht wol kuppeltheil mit gehabt/ Derwegen so werden auch alle die jenigen/so inn solchem Haus gewesen/ als der Herr ist vmbgebracht worden/ vñ sie jm nit geholffen/also/das sie allein hetten ein geschrey gemacht/vnd seinen tod gerochen/peinlich gefragt werden / damit man erkunden möcht/ob sie seines todes schuldig oder theilhaftig weren. Es werden aber gleichwol daselbst etliche personen außgenommen/so man nicht Torquieren mag inn dem fall/ als die alten/ nicht irer person halben / sondern vmb der vrsach willen / das sie vnuermögens halben dem Herrn nicht helffen mögen / vnd derwegen wider sie solche vermutungen nicht haben gefast werden können / als wider die andern Knecht/so jung vnd starck gewesen / vnd kein ver hinderung gehabt/ weder an schwachheit noch alter / kōnte derwegen nicht sehen noch wissen/wie die alten/aufferhalb dises fals / von der peinlichen frag kōnten gefreyet sein / Wosern man sonst durch genugsame indicia kundschafft vnd beweisung/einen peinlichen zutritt zu in haben kan / sonderlich wenn man lind mit in vmbgehet/vnd allein den ersten oder andern Grad gebraucht/ wie oben gemelt.

Wenn ich aber ein Gerichtshelter wer / vnd sich etwa ein fall zutrage/wolt ich allen mōglichen fleiß anwenden/ damit ich die warheit durch

G ij andere

Notwendige fragen/ so in vnd bey der

andere weg denn durch die peinlichen frag erkunden möcht / vnd so ich je dieselbigē nothalben fürnemen vnd gebrauchen müste / das ich doch die messig gebrauchen/ vnd vber den andern vnd dritten Grad nicht schreiten wolt/ es were dann gar ein grober vnd vn menschlicher fall verhanden/ vnd der gefangen oder theter ein böse geringe person / vnd inn grossen verdacht.

Ob aber mehr personen sein/ so mit der Tortur sollen verschonet werden/ vnd aufgeschlossen sein/ dauon besihe Hyppolitus de Marfi. in L. edictum ff. de quaestio. da dann etliche mehr person von im erzelet werden/ vnter welchen auch die jenigen gemelt werden/ so dem gemeinen nutz fürnemlich nutz vnd zubehalten sein/ vnd dem selben dienen können/ allegirt den L. ad Bestias ff. de poenis, da die Recht sagen/ das der jenig/ so durch vrtheil vnd recht dahin verurtheilt vnd erkannt worden / das er den wilden Thieren fürgeworffen werden soll/ vnd derselbige dem Römischen volck nutzlich wer/ so must er auff fürbit des volckes/ mit solcher straff verschont werden/ Welches ich aber dahin verstehe / das er so hefftig nicht soll gemartert werden / das im seine glider dardurch dermassen verderbt werden möchten / das er darnach nicht mehr tüchtig wer / oder gar an der marter sterben möcht/ welches doch selten geschicht/ sonst kan er gleichwol dem gemeinen nutz dienstlich sein / ob er gleich ein mal vbergezogen wird/ welches aber nicht ist/ wen man einen für die wilden Thier wirfft/ da einer muß von den selben zerrissen/ vnd vom leben zum tod gebracht werden.

Solche freyung aber vnd aufzüg von der peinlichen marter/ haben nicht stat inn den vberauf grossen sellen / als in crimine læsæ Maiestatis, das ist/ wenn einer wider den Keiser oder das Reich mißhandelt hat / inn welchem fall niemands verschont wird/ er sey so Edel vnd würdig als er wöll / so hilfft kein Priuilegium, dardurch er der peinlichen marter empfliehen möcht/ L. quisquis C. ad L. Iuliam Maiestatis, darzu dann die canonisten vnd andere die Ketzer auch rechnen/ c. vergentis de hæreticis, Letzlich auch die Zauberer/ vt C. de Maleficis & mathematicis & L. et si excepta, inn welchen sellen müssen alle der peinlichen frag/ on vnterscheid vnterworffen sein/ wie bemelter Hyppolitus de Marfilij, nach lengs dauon anzeigung thut/ in d. l. edictum.

VII

Zum sibenden vnd letzten/ sellet dise frag für/ Ob man einen auch inn
einen

Tortur pfflegen für zufallen. XXVI

einer Bürgerlichen sachen / mit der peinlichen frag angreifen lassen möge /
Darauff gib antwort / das es biß weilen geschehen möge / aber nicht in al-
len sachen / auch nicht wider alle personen / sondern allein die Knecht / wenn
man anderst hinter die warheit nicht kommen kan / L. diuus Pius ff. de
quaestionibus, Da der text also saget: Diuus Pius rescripsit posse de seruis
haberi quaestionem in pecuniaria causa si aliter veritas inueniri non pos-
sit, sed hoc ita est vt non facile in re pecuniaria quaestio habeatur, Vnnd
schreibet Marcianus daselbs gang bescheidenlich / das man in dem fall an-
derst die peinliche frag nicht fürnehmen soll / denn so man inn andere weg zu
der warheit nicht kommen kan / widerholet auch das selb zum andern
mal. Vnd ist zu wissen / das diß der vnterscheid eine ist / zwischen den pein-
lichen vnnnd Bürgerlichen sachen / das inn Bürgerlichen sachen allein die
frembden Knecht sollen peinlich gefragt werden / vnnnd doch auch nicht
ehe / man könne dann sonst (wie gemelt) zu der warheit nicht kommen /
welches aber in peinlichen sachen nicht ist / da man auch freye leut Tor-
quiren mag / auß welchem ein solche regel kan geschlossen werden / das
kein freyer mensch in Bürgerlichen sachen möge peinlich gefragt werden /
d. L. diuus ff. de quaestio.

Dise Regel aber / das inn Bürgerlichen oder Geldsachen / kein freyer
mensch peinlich soll gefragt werden / ist also zuuerstehen / wenn der freye
Mensch ein principal ist / wenn er aber ein zeug ist / vnnnd wandet inn der
rede / will nicht herauf / so mag man in wol anzeuffen / wie der text saget /
dergleichen auch Barth. daselbst / L. ex libero ff. de quaestio. Es geschicht
aber solches nicht von natur der hauptsach / sondern auß einem zufall /
nemlich / auß dem wanden / L. Liber homo in princi. & L. vnus S. testes
ff. eo. & ibi Barth. & Hyppolitus de Marli. canonistæ in c. grauis de de-
posito, da denn gesagt wird / das man auch inn geldsachen / wenn sie ein
peinliche verwicklung an sich haben / zur peinlichen frage kommen möge /
wie Panormitanus daselbs klar saget.

So sagt Paris de Puteo. das er / vermög dieses texts / decidirt vnnnd
gesprochen hab / das man die Kauffleut / so Pandert gemacht / vnd auß
flüchtigem fuß stehen / wol mit peinlicher frag angreifen möge / wenn sie
nicht anzeigen wöllen / wohin sie die Wahr gethon haben / so sie den leuten
abgeborgt / vnd mit lügen an sich bracht / vnd darnach sagen / sie wissen nit
wo sie die hingethon haben / Wie denn auch solcher meinung folget / Hyp-
politus de Marli. in d. L. Diuus. Vnd ob er wol darbey vermeldet / das
es fast schwer sey vnnnd vnbillich / das man in geldsachen einer peinlich fra-
gen soll / die weil der Debitor in solcher marter mehr leiden muß / weil man
G iij sich er

Notwendige fragen/ so in vnd bey der

sich erkundet/denn die sache werdt ist/wenn man die erfahren/Denn in dem das er zeken muß/kan es jm am leib nicht so weh thun/wie geschicht/wenn man in peinlich fraget/ So ist auch diß war/das die geringste peinliche straff am leib grösser zu achten sey/denn die gröste geltstraff/L. In seruorum ff. de pœnis in fine, So gibet er doch darauff dise erklerung/das die Tortur an dem ort/vnd inn dem fall kein straff sey/sondern ein schmerz am leib/oder an den gliedern/die warheit zuerkunden/L. Item apud La-beonem §. quæsti. ff. de Iniurijs, Derwegen so sein auch zwen vnterschiedliche Tittel im Rechten/als/de pœnis, vnd quæstionibus, wie Grillandus allhie weiter aufßeret. Aber etliche geben ein andere vrsach/Nemlich dise disposition vnd ordnung/das man inn geltfachen einen nicht peinlich ansprechen dörfte/hab in schlechten vnd geringen leuten nicht statt/sondern in ansehlichen vnd grossen leuten/als vom Adel vnd dergleichen/welche in solchen fellen/so gelt belangen/keins weges mit der peinligkeit sollen gefragt werden/sie sein so mechtig als sie wöllen. Vnd damit man von diesem handel kommen/vnd sich drauß richten möge/solstu dise regel merken/das man in bürglichen oder geltfachen/zu peinlicher frag nicht schreiben soll/es sey dann in etlichen Personen vnd fellen/so außgezogen werden/wie auch droben gemelt/Was aber das Allegirt c. grauis de deposito, anlangt. Item L. sicut falsi C. de falsis, das man darinne die peinligkeit fürnemen mag/ist diß die vrsach/das die verbrechung des Diebstals vnd des falsches/demselben mit anhangen/vnd derwegen aller ding für gelt oder bürgliche sachen nicht angezogen/vnd also geheissen werden mögen/Hat derwegen das ansehen/das es mehr ein peinliche dann ein geltfach diß fals sein müsse. Vnd soll der Richter inn allweg mit fleiß bedencken/wenn einer für jm beklagt wird/was für art vnd natur die klag sey/ob sie ex contractu vel quasi, vel ex delicto, vel quasi, das ist/ob die klag von eines contracts oder verwirckung willen herkomme/ vt Institu. quib. modis re contrahitur obligatio, & de obligatio. quæ ex delicto nascuntur, vnd wissen das im ersten fall/als inn den contracten, die peinligkeit kein stat hab/sondern allein im andern fall/da einer vmb malefiz sachen vnd verbrechung willen verklagt wird/vngeacht ob man gleich im ersten fall/anderer gestalt zu der warheit nicht kommen kan/diweil die Recht sonst andere mittel vnd weg verordent haben/der man sich inn solchen bürglichen vnd lautern geltfachen/mög zugebrauchen haben/der gestalt wenn der beklagte vberwunden wird/vnd kleger in für voll vberwiesen./so wird der beklagt verlustig erkannt/vnd wider in geurtheilt/L. si debitori ff. de iudicij, Hat der kleger aber allein ein halbe beweisung/vnd probirt semiplenè, wie dann offte geschicht/so wird jm/zu erfüllung solcher seiner halben beweisung/das iurament zugelegt/vnd gelassen/wosern allein der kleger

Tortur pflegen fürzufallen.

XXVII

Kleger ein ehliche person/vnnd die schuld nicht so vbermessig groß ist/ wie dann Barth. vnd etliche von den newen scribenten nach lenges disputiren/ in L. Admonendi ff. de iureiuran. Bald. in L. Bonæfidei C. eo tit. Panor. mitanus & alij in c. finali eo. tit. Het aber der actor weder ganz noch halb in einer bürglichen sache/ sondern weniger denn halben theil bewisen/ also/ das er villeicht zeugen gehabt / so nicht vberlein gestimmet/ oder singulares. oder nicht dermassen geschaffen gewesen/ das man wider dieselben mit excipiren mögen / vnd dergleichen/ in welchen sellen man zu solchem iurament mit kombt/ noch gelassen wird/ wie die gemelten Doctores sagen/ in d. c. finali, sondern in solchem fall/ wird dem beflagten das iuramentum purgationis auffgelegt/ vñ nach leistung desselben/ von der klag absoluir. d. ca. finali. Wen aber der kleger gar nichts bewisen het/ wider den beflagten/ von denen artickeln/ so er dem Richter inn seiner klag fürgebracht / so wird der beflagt on einiges iurament, absoluir vnd ledig gesprochen/ vnd dargegen der kleger in die expens vnd Gerichtskost vertheilt/ L. qui accusare C. de edendo. L. actor. C. de probatione, So heist die gemeine Rechtsregel/ Actore non probante reus absoluitur.

Dif sein die mittel dardurch die bürglichen sachen müssen vnd sollen entscheiden werden/ vnd nicht durch peinliche frag/ doch das sie gar bürglich sein/ vnd keinen peinlichen anhang haben / denn dieselben können nicht ganz bürglich genant werden / vnnd derwegen nicht zuuerwundern/ obgleich vnterweilen die Richter müssen die peinlichkeit darinne / zu erkundung der warheit/ lassen mit vnterlauffen / vnnd gebrauchen/ nicht vmb der bürglichen sachen willen/ sondern vmb des peinlichen anhangs willen/ dieweil die Tortur vmb der peinlichen sachen / da es nicht vmb gelt zu thun ist/ erdacht haben müssen werden / wenn ein peinliche sache nicht gar hat mögen bewiesen werden/ vnnd wird solch mittel gebraucht wider die listigen schelck / vnnd bösen mutwilligen buben/ wie Bald. sagt in L. 2. C. quorum appella. non reci. Panor. in c. cum in contemplatio. de reg. iur. Vnd wiewol die peinliche frag/ auch in peinlichen sachen / mit soll ein straff sein/ so tregt sichs doch wol vnterweilen zu/ das man in sachen/ da einer in einem peinlichen fall gelt geben/ vnd desselben nicht hat/ vnd doch gestrafft werden soll / das man einen mit der Tortur silzen thut / nach der gemeinen Regel/ Qui non habet in ære, luat in corpore, das ist/ wer mit gelt nicht zu bezalen hat/ der zal mit der haut / fürnemlich wann der beflagte ein lose zenichtige person ist/ L. 1. §. fina. ff. de pœnis, So tregt sichs auch wol zu/ wenn einer einen geringen Diebstal begangen hat/ das er mit der Tortur darumb gestrafft / vnnd gefoltert wird / inn sonderheit wenn es

§. iij. lose

Notwendige fragen/so in vnd bey der

lose haben sein/so nichts haben / Auten, vt iudices sine quoquo suffra. S. ex diuers.

Allhie möcht wol die frag mit angehengt werden / dauon im Rechte meldung gethon wird/in L. Repeti. ff. de questio. Ob vnd wenn man einen so ein mal peinlich gefragt wird/weiter vnd anderweit möge peinlich angegriffen werden / vnd wenn einer rechtschaffen vnd competenter gefragt sey. Item/so der gefangen an der marter verstorben wer/ob auch der Richter könt drum beschuldiget vnd gestrafft werden/vnd was die straff sein soll. Item / so der beklagt mit peinlicher frag wer angegriffen/vnd der Richter keine indicia lassen vorher gehen / oder das solche indicia weren vorhanden gewesen/so zu peinlicher frag nicht genugsam sein/oder bey die acta nicht gezeichnet werden/ Ferner/wenn der gefangen abschafft vnd Copey der Gerichts acten begert/ vnd im von dem Richter dieselben mit mitgerheit/sonder versagt werden / aber gleichwol darüber mit der peinlichkeit wider in versaren / vnd darnach in der marter ein ander vbelthat bekennet het / darauff kein indicium vorhanden/oder weren nicht genugsam gewesen. Item/ob auch das bekentnuß des gefangen/welches vor der Richterlichen bandt ratificirt worden / demselben möge zu seiner verurtheilung/oder inn andere wege/vnd auff welche/schaden bringen. Item / wann sichs zutrüge/das ein person/so sonst inn Rechte Priuilegirt vnd besreyet wer / das sie nicht soll peinlich angesprochen werden / als das man alters halben / oder ein Weib mit schwangerem leib/oder dergleichen person wer / aber dieselbige gleichwol darüber wer peinlich gemartert/vnd der arme Mensch het inn solcher peinlicher marter etliche vbelthat bekennet/wer auch für Gericht/als er wider von dem Richter darauff gefragt/bestanden/vnd hette seine aussag dardurch ratificirt, ob er auff solchen fall möge verurtheilt werden. Item / wenn einer diese fragen alle nach lenges wolt außfürlich erkleren/wie sich das gebürt/ vnd die notturtz erfordert / solches were mehr ein vberfluß den ein notturtz / dieweil sich sonst alle Doctores damit bekümmert/vnd dauon geschriben haben/beide alte vnd newe/dieselben mag man besehen/ Als Barth. in L. 1. & L. fina. ff. de quaestio. & L. milites S. oportet C. eo. tit. Bald. in L. 2. C. quorum appella. non reci. & L. 1. C. de confess. Ange. Areti. Item Gandinum, in suis tractatibus maleficiorum. Hyppo. de Marsilijs in L. 1. S. ad quaestionem ff. de quaestio. Panor. in c. cum in contemplatione de regu. Iuris in anti. Lezlich auch Guidonem de Susaria, der hiebey zu befinden.

Aber vngeacht dessen / mit was maß / gelindigkeit/oder tapffertit/wenn

Tortur pflegen fürzufallen. XXVIII

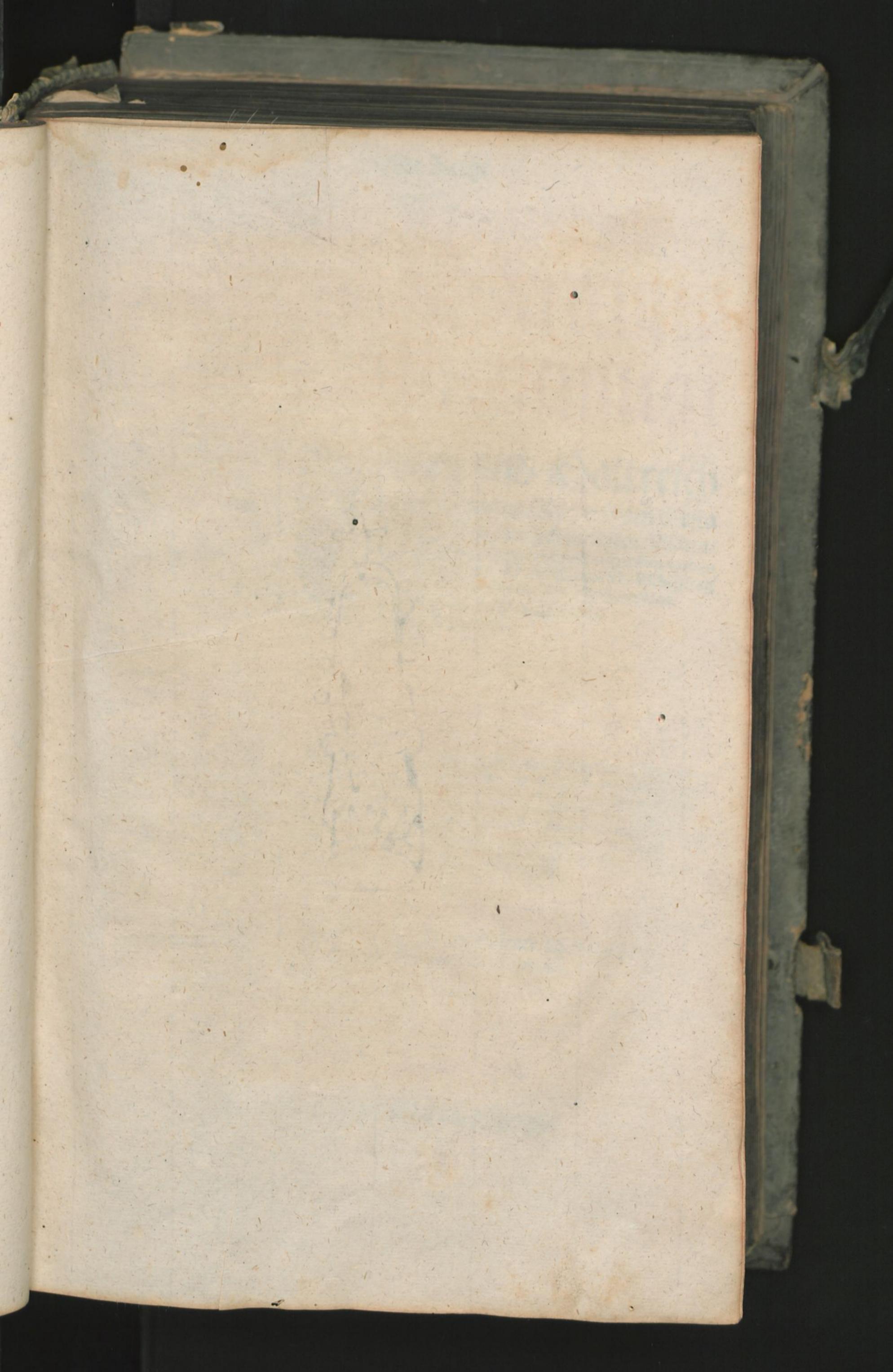
wenn es die not erfordert / die peinlichkeit gegen den armen gefangen für-
genommen werden möge / vñnd welche indicia zu der Tortur genugsam
sein / oder nicht / vñnd wenn einer rechtschaffen peinlich examinirt vñnd ge-
fragt ist / oder wenn einer seine indicia purgirt oder nicht / Solches alles
stellen die Recht zu der bescheidenheit eines ehlichen frommen Richters /
diweil darinne kein gewisse maß oder regel fürgeschriben werden kan /
vñnd der enderung willen der felle / da sich jimmer einer anderst / vñnd mit
andern qualiteten vñnd vñndstenden zutregt denn der ander / zu dem man
sich auch nach der qualitet / der that / der person / der landart / vñnd dem ge-
brauch oder gewonheit nach richten vñnd halten muß / auch andern vñnd-
stenden vñnd qualiteten / wie Baldus saget / in d. L. 2. C. quorum appella-
non recip. Item, in d. L. milites §. oportet. Bartho. in L. fina. ff. de
quaestionibus, Panor. in d. c. cum contempla. de reg. iuris.

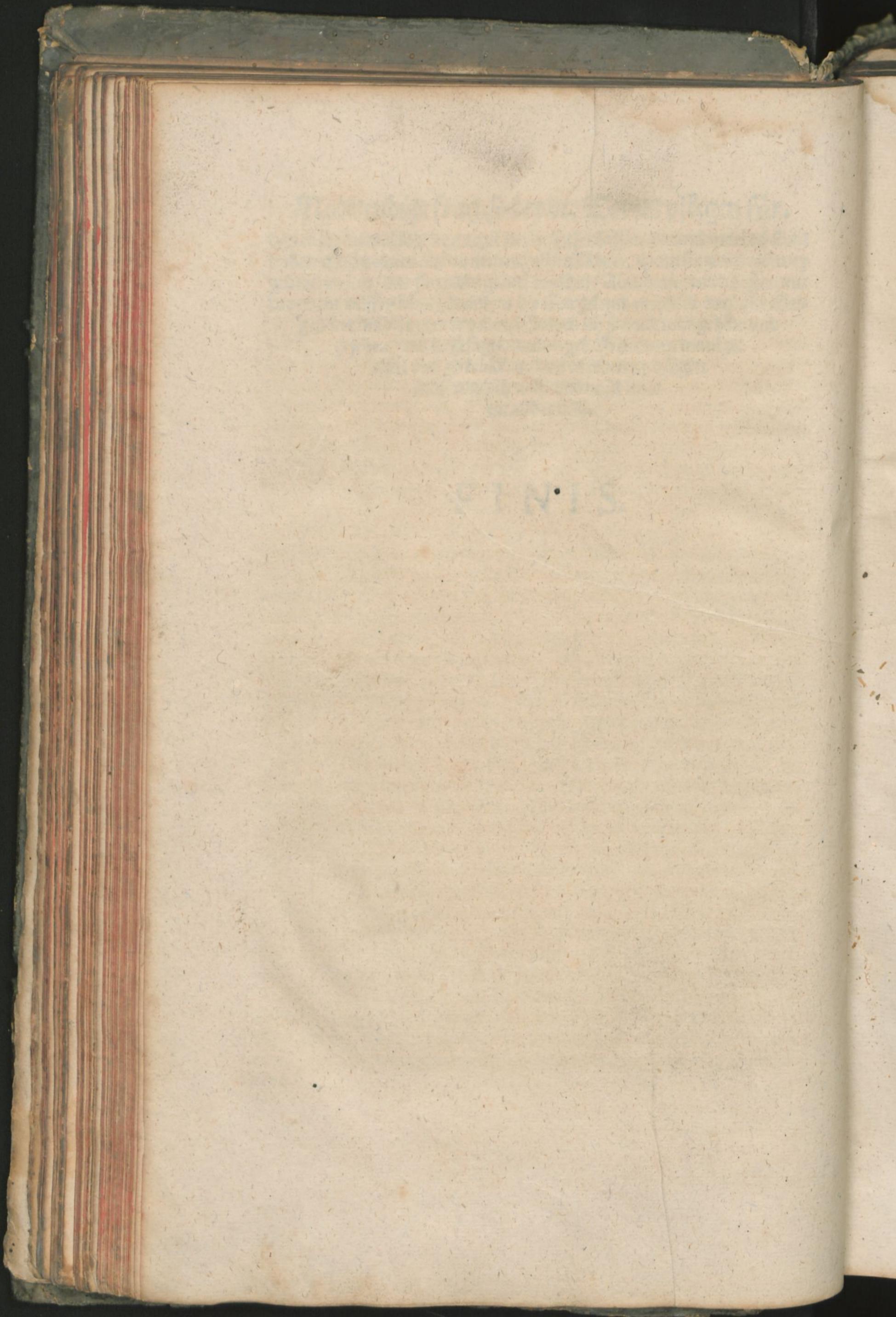
Wie aber leglich / wenn der gefangen einmal oder auch zu mermalen
wer peinlich gefragt / vñnd het in solcher peinlichen frag etliche vbelthat be-
kennt / die er aber hernach / als er in der Pütelstuben oder für der Gerichts-
bandt bestetigen / vñnd wider bekennen sollen / wider gelaugnet / vñnd wider-
ruffen / das er die that nicht gethon / sondern die auß marter bekennet / was
soll der Richter inn dem fall thun vñnd fürnemen / gegen einem solchen ge-
fangen: Darauff sag / das in der Richter soll nemen / vñnd wider mit pein-
licher frag auffziehen / auch so lang an der marter hengen lassen / als er sich
bedüncken leß / das es genug sey / inn solchem fall / vñnd so er von solchem
wider ruffen abtritt / vñnd bekennet wider / wie er am ersten gethon / so soll
der Richter darauff hafften / vñnd den gefangen / solch sein bekenntnuß wi-
der vor der Gerichtsbandt ratificiren vñnd bekräftigen lassen / Wolt er
aber / wie man jr wol findt / darauff nicht verharren / vñnd allzeit wider-
ruffen / So soll in der Richter loß lassen / nach meinung Barth. in L. 1. §.
si quis ultro. & L. Repeti. de quaestio. vñnd Hyppoliti de Marfi. Welcher
saget / das im ein solcher fall begegnet / als er zu Meiland ein Official ge-
wesen / also / das im ein abgefeymbter Schalck fürkommen / der sich offft
peinlich martern lassen / auch allweg in der marter bekennet / aber wenn er
für die Gerichtsbandt kommen ist / allzeit wider ruffen / vñnd solches so
lang getriben / das in der Richter hat müssen ledig geben / vñnd den proces-
siren vñnd auffheben. Als er aber nach der erledigung gefragt wor-
den / warumb er also bekennet / vñnd allzeit wider rufft / Hat er darauff
geantwort / es wer sein höchste notturfft gewesen / das er auß zweyen bö-
sen das best het bedüncken müssen / het derwegen gedacht / es wer besser
das er sich an den armen martern ließ etlich mal mit der Corden / denn
das er

Notwendige frag. so bey der Torcur pflegen für.

Das er jm ein mal solt die gurgel verknüpfen lassen / dieweil man vil Erzt
findet / welche einem an den armen helffen können / wenn sie gleich enzwey
gebrochen sein / das sie wider gerad werden / Aber keiner wird befunden /
der einem helffen könt / wenn jm die Gurgel nur ein kleine weil am Gal-
gen verknüpft wer worden / So hab ich jr auch wol gehört vnd
gesehen / welche gesaget / drumb geb ich meinem maul zu
essen vnd zu trincken / das es reden vnd sagen
muß was ich will / vnd nicht was
ein ander will.

FINIS.





AB: 175511

ULB Halle 3
001 520 466



sb





Wemliche Kagen

Richter / Vogt / Schult-

ndere Amptspersonen / darinnen verfahren
t man ime nicht zuvil oder zu wenig thue/
Susaria, Item / auß dem vierdten Buch Grillandi,
rkehest verfasst / vnd jeko gemeinem nutz / vnd
sonderlich den Gerichtsheltern zum
besten verdeutschet /

Durch

im Lauterbecken / Bran-
burgischen Rath des Gebirgs.

ischer Kaiserlicher Aaierstat freyheit /
in Sechs jaren nicht nach zu drucken.

cke zu Nürnberg / durch Dieterich
Verlassen.

M. D. LXX.

